

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27

München, den 31. Dezember

1997

Datum	Inhalt	Seite
27.12.1997	Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-K	843
27.12.1997	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1998) 454-1-I	852
27.12.1997	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1997/98 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998) 630-2-12-F	853
27.12.1997	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs 86-7-A	863
16.12.1997	Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung 204-1-1-I	864
16.12.1997	Verordnung über die Zuständigkeit auf Grund des Staatsvertrags über Mediendienste (Zuständigkeitsverordnung Mediendienste Staatsvertrag - ZustV-MedStV) 2251-11-1-S	865
28.11.1997	Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung - DWV -) 2030-2-30-F	866
8.12.1997	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule in Bayern 2234-3-18-K	869
8.12.1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (ZuwVAbwAG) 753-7-1-U	870
9.12.1997	Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-LU) 2030-3-9-1-U	871
10.12.1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter 2013-2-9-F	875
11.12.1997	Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung 2236-2-1-K	878
15.12.1997	Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) 2030-3-4-1-K	883
17.12.1997	Verordnung über beamten-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (ZustV/öGd/AM) 2030-3-8-3-A	892

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 1997 bei.

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
17.12.1997	Verordnung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter auf die Stadt Memmingen 2120-1-7-A	894
18.12.1997	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung..... 215-2-10-I	895
18.12.1997	Vierte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	897
19.12.1997	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen 2210-1-1-7-2-K	898
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 17. Juli 1997 (GVBl S. 404) 2013-1-2-F	899

2251-4-K

Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 27. Dezember 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) vom 24. November 1992 (GVBl S. 584, BayRS 2251-4-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz ist Grundlage für die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung von Rundfunk, die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen nach dem Vierten Abschnitt sowie für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen in Bayern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „elektrischer“ durch das Wort „elektromagnetischer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Fernsehtext und Radiotext sowie“ gestrichen.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen dieses Gesetzes organisiert die Landeszentrale Rundfunkprogramme aus von Rundfunkanbietern gestalteten Beiträgen. ²Dabei ist auf eine qualitätvolle Programmgestaltung hinzuwirken.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landeszentrale regelt die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherige Satzbezeichnung 1 entfällt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mindestens in den zwei bundesweiten Fernsehprogrammen mit der größten technischen Reichweite sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch die Anbieter der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Befugnisse der Landeszentrale, die Nutzung verfügbarer Sende- und Übertragungskapazitäten für weitere Voll- oder Spartenprogramme unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu genehmigen, bleiben unberührt.“

4. Art. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Sicherung der Meinungsvielfalt in bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen gelten §§ 26 bis 34 des Rundfunkstaatsvertrags.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird „§ 23“ durch „§ 41“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.

6. Art. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Jugendschutz richtet sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 des Rundfunkstaatsvertrags.“

7. In Art. 7 wird „§ 4“ durch „§ 5“ ersetzt.

8. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8
Werbung

¹Für die Werbung gilt § 7 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Die §§ 44 und 45 des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend.“

9. In Art. 9 wird „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt.

10. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Organe der Landeszentrale sind unbeschadet § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags

1. der Medienrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Präsident.“

11. Art. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Erfüllung ihrer Funktion nach Art. 2 hat sie vor allem folgende Aufgaben:

1. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags,
2. sie entwickelt unter Beachtung der Vorschriften des Art. 3 Konzepte für Programme privater Anbieter in Bayern und setzt diese technisch um,

3. sie entwickelt ein technisches Konzept für eine landesweite, regionale und lokale Rundfunkstruktur in Bayern und legt die Versorgungsgebiete unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten, der vorhandenen Wirtschafts-, Kultur- und Kommunikationsräume sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für die Veranstaltung von Rundfunk fest,
 4. sie schließt mit Netzbetreibern, Betreibern von Kabelanlagen, dem Bayerischen Rundfunk und anderen Stellen Vereinbarungen über die Bereitstellung von technischen Einrichtungen, Dienstleistungen, Frequenzen und Kanälen sowie deren Nutzungsmerkmale. Sie entscheidet über die Zuweisung technischer Übertragungskapazitäten und nimmt die hierfür notwendigen Maßnahmen vor,
 5. sie arbeitet mit den zuständigen Stellen der Länder und des Bundes bei der Nutzung der für die unmittelbare Verteilung und die Heranführung von Rundfunksendungen bestimmten Satelliten nach den Maßgaben der Staatsregierung zusammen,
 6. sie stellt im Zusammenwirken mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder sicher, daß in Bayern verbreitete bundesweite Rundfunkprogramme dem Rundfunkstaatsvertrag entsprechen und wirkt darauf hin, daß die in Bayern organisierten bundesweiten Rundfunkprogramme bei der Vergabe von Übertragungsmöglichkeiten in anderen Ländern angemessen berücksichtigt werden,
 7. sie wirkt nach den Maßgaben der Staatsregierung und unter Berücksichtigung der örtlichen Belange auf eine den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und den für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen hin, insbesondere auf eine angemessene Versorgung des ländlichen Raums, strukturschwacher Gebiete und des Grenzlandes,
 8. sie wirkt darauf hin, daß der Meinungsvielfalt, vor allem kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Anliegen, Rechnung getragen wird und daß unter Beachtung der Grundsätze des Art. 27 Abs. 3 die Beteiligung neuer, insbesondere mittelständischer Anbieter gestärkt wird; sie wirkt ferner darauf hin, daß die von ihr organisierten Rundfunkprogramme einen angemessenen Anteil von Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten aufweisen. Sie wirkt außerdem darauf hin, daß die Fernsehvollprogramme und, wenn dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist, die Fernsehspartenprogramme auch einen wesentlichen Anteil an Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten; hierüber verlangt sie von den Anbietern Nachweise und Berichte,
 9. sie fördert unter Beachtung der Grundsätze des Art. 27 Abs. 3 die Vielfalt und die Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung; gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind dabei besonders zu berücksichtigen,
 10. sie stellt eine ausgewogene landesweite Rundfunkstruktur sicher. Zur Erreichung dieses Ziels fördert sie lokale und regionale Rundfunkanbieter unter Beachtung der Grundsätze des Art. 27 Abs. 3 und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die Angebote mit selbst erwirtschafteten Mitteln zu finanzieren; im Aufbau befindliche Rundfunkangebote und gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind dabei besonders zu berücksichtigen,
 11. sie fördert unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 9 und in Abstimmung mit den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung freie mittelständische Film- und Fernsehproduktionen,
 12. sie führt Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durch,
 13. sie leistet einen Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
 14. sie wirkt auf die Archivierung von Programmen privater Anbieter hin und
 15. sie leistet einen Beitrag zur Vermittlung eines verantwortungsbewußten Gebrauchs der Medien, insbesondere zur Medienerziehung und Medienpädagogik.“
12. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Nummern 6 und 7 aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden Nummern 6 bis 10.
 - c) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Genehmigung von Angeboten,“
 - d) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der §§ 3, 7, 8, 31, 32, 44 und 45 des Rundfunkstaatsvertrags,“
 - e) In der neuen Nummer 10 wird „Art. 11 Satz 2 Nr. 12“ durch „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10“ und „Art. 11 Satz 2 Nr. 15“ durch „Art. 11 Satz 2 Nr. 13“ ersetzt.
 - f) In Absatz 3 Satz 1 wird „Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 6 sowie 10 bis 12“ durch „Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sowie 8 bis 10“ ersetzt.
 - g) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „und Medienbetriebsgesellschaften“ gestrichen.
13. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die entsendungsberechtigten Organisationen sollen bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine angemessene Vertretung von Frauen achten.“
 - b) In Absatz 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„³Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 5 am 1. Mai.“

14. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird „Art. 38 Abs. 5“ durch „Art. 38 Abs. 6“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zwei Mitgliedern, die Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sind,“
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 können der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Landkreistag, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Anbieter Wahlvorschläge einreichen.“
15. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Er ist Mitglied der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM).“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 3 die Worte „von Medienrat und Verwaltungsrat,“ durch die Worte „an Stelle der anderen Organe der Landeszentrale,“ ersetzt.
16. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeszentrale kann gegenüber Anbietern, Betreibern von Kabelanlagen und Netzbetreibern die zur Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags, dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Bescheide die erforderlichen Anordnungen treffen.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „und Medienbetriebsgesellschaften“ gestrichen.
17. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „für die Medienbetriebsgesellschaften, für die Betreiber von Kabelanlagen mit Ausnahme der Deutschen Bundespost“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schutz von Verbindungs- und Abrechnungsdaten richtet sich nach § 47 Abs. 2 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrags.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der Landeszentrale und den Anbietern.“
 - d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Landeszentrale und Anbieter haben dem Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale auf Verlangen die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 4 erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen; Anbieter sind verpflichtet, dem Beauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit die kostenlose Kontrolle von Angeboten zu gewährleisten.“
 - e) In Absatz 6 werden die Worte „eine Medienbetriebsgesellschaft, einen Betreiber von Kabelanlagen mit Ausnahme der Deutschen Bundespost“ gestrichen.
18. Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „². Dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 in Verbindung mit § 55 des Rundfunkstaatsvertrags, §§ 10 und 11 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags,“
19. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostengesetz.“
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 4 des Kostengesetzes gelten nicht.“
20. Art. 23 erhält folgende Fassung:
- „Art. 23
Regionale Medienvereine
- (1) ¹Die Rechte nach Art. 27 Abs. 13 und 14 können von jeweils einem Verein in seinem Wirkungsbereich wahrgenommen werden. ²Der Wirkungsbereich eines Medienvereins soll mindestens eine Planungsregion erfassen. ³Medienvereine in benachbarten Planungsregionen können sich zusammenschließen. ⁴Ein Recht auf Beteiligung an Medienvereinen ist zu geben:
- a) den kommunalen Gebietskörperschaften,
 - b) den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 genannten Religionsgemeinschaften,
 - c) den Anbietern und an diesen beteiligten Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen,
 - d) den Organisationen, die am 31. Dezember 1996 an einer für die betroffene Planungsregion nach Art. 23 BayMG in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung genehmigten Medienbetriebsgesellschaft beteiligt waren.
- (2) Die Landeszentrale regelt die Voraussetzungen für die zur Wahrnehmung der Rechte nach Art. 27 Abs. 13 und 14 erforderliche Anerkennung der Medienvereine, insbesondere das Erfordernis der Beteiligung von in Absatz 1 Satz 4 d genannten Organisationen an der Gründung von Medienvereinen, und das Verfahren der Anerkennung durch Satzung.“
21. Art. 24 und 25 werden aufgehoben.
22. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Den Medienbetriebsgesellschaften“ durch die Worte „Nach diesem Gesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird „§ 24“ durch „§ 42“ ersetzt.
23. Art. 27 erhält folgende Fassung:
- „Art. 27
Inhalt der Angebote, Organisationsverfahren
- (1) ¹Die Verbreitung von Rundfunkangeboten bedarf der Genehmigung der Landeszentrale. ²Der

Antrag auf Genehmigung ist bei der Landeszentrale einzureichen. ³Er ist mit einer Programmbeschreibung, einem Programmschema, einem Finanzplan und einer Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung zu verbinden. ⁴Ist Antragsteller eine Personengesellschaft oder eine juristische Person so sind auch die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unter Angabe der Stimmrechtsverteilung mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind.

(2) Mit der Genehmigung regelt die Landeszentrale Einzelheiten des Angebots, insbesondere der Beteiligung an der Nutzung von Übertragungskapazitäten und der Verantwortung des Anbieters für die Urheberrechte.

(3) Bei der Organisation lokaler oder regionaler Rundfunkprogramme hat die Landeszentrale darauf zu achten, daß in sich geschlossene Gesamtprogramme entstehen, die Programmvielfalt zu sichern und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, vor allem auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anbieter hinzuwirken.

(4) ¹Kann auf einer Frequenz ein Gesamtprogramm unter wirtschaftlich tragfähigen Rahmenbedingungen nicht mit allen Antragstellern durchgeführt werden, ist eine Auswahl vorzunehmen. ²Bei der Auswahl ist die inhaltliche Ausrichtung des Angebots, die organisatorische und finanzielle Ausstattung des Antragstellers sowie seine Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit zu würdigen. ³Dabei sollen vor allem solche Antragsteller berücksichtigt werden, die einen örtlichen Bezug zum Sendegebiet haben und deren Angebote einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogramms erwarten lassen, sowie Antragsteller, die Beiträge mit kulturellen, kirchlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Inhalten in das Gesamtprogramm einbringen. ⁴Für jede Frequenz soll eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden. ⁵Hierauf kann verzichtet werden, wenn auf andere Weise die Zusammenarbeit der Anbieter sichergestellt werden kann. ⁶Mit Genehmigung der Landeszentrale können die Anbieter Vereinbarungen auch über die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Mehrfrequenzstandorten über eine frequenzübergreifende Zusammenarbeit schließen.

(5) ¹Niemand darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten. ²Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht im Einzelfall kommen einzeln oder in Kombination insbesondere folgende Vorkehrungen in Betracht:

1. eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen beherrschenden Einfluß in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,

3. ein verbindliches Programmschema und Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen,

4. die Einrichtung eines Programmbeirats.

³Für den Programmbeirat gelten die Grundsätze des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags entsprechend.

(6) ¹Ein Anbieter eines Hörfunk- oder eines Fernsehprogramms im Versorgungsgebiet kann sich an weiteren entsprechenden Programmen, die im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets empfangbar sind, nur beteiligen, wenn mindestens ein Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters für den überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets genehmigt ist, es sei denn, es ist zu erwarten, daß er entgegen Absatz 5 vorherrschende Meinungsmacht erhalten würde. ²Ist kein Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters für den überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets genehmigt, kann sich ein Anbieter an weiteren entsprechenden Programmen nach Satz 1 nur beteiligen, wenn ausreichende Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht nach Absatz 5 Satz 2 getroffen werden.

(7) Ein Unternehmen, das mehr als 50 v.H. der Gesamtauflage der im Versorgungsgebiet periodisch erscheinenden Druckwerke mit meinungsrelevantem Inhalt verbreitet, kann sich nur unter der in Absatz 6 Satz 1 genannten Bedingung oder bei den in Absatz 5 Satz 2 genannten Vorkehrungen an Rundfunkprogrammen beteiligen.

(8) Die Landeszentrale kann auch Höchstgrenzen für die Beteiligung eines Anbieters an mehreren Sendestandorten festlegen, wenn dies veranlaßt ist, um der Gefahr vorzubeugen, daß durch eine derartige Mehrfachbeteiligung vorherrschende Meinungsmacht entsteht.

(9) ¹Ein Anbieter darf nur entweder an einem landesweiten UKW-Hörfunkprogramm oder an lokalen oder regionalen Hörfunkprogrammen maßgeblich beteiligt sein. ²Die Landeszentrale kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn gesichert ist, daß dadurch die Meinungsvielfalt nicht beeinträchtigt wird.

(10) ¹Wer zu einem Anbieter oder zu einem Unternehmen nach Absatz 7 im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters oder des Unternehmens nach Absatz 7 maßgeblichen Einfluß nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung der Absätze 5 bis 9 dem Anbieter oder dem Unternehmen nach Absatz 7 gleich.

(11) Für bundesweite Fernsehprogramme gelten an Stelle der Absätze 5 bis 10 die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags.

(12) Für nach Absatz 4 Satz 4 gebildete Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.

(13) ¹Die Landeszentrale unterrichtet die Medienvereine über die ihren Wirkungsbereich betreffenden Planungen und Vorhaben. ²Medienvereine, deren Wirkungsbereiche betroffen sind, haben das Recht, vor Abschluß der Neuorganisation und der Nachorganisation lokaler und regionaler Rundfunkprogramme, der Festlegung von Versorgungsgebieten für solche Programme, der Änderung des programminhaltlichen Schwerpunkts solcher Programme und der Verlängerung von Genehmigungen lokaler und regionaler Rundfunkanbieter gegenüber der Landeszentrale Stellung zu nehmen. ³Die Landeszentrale gibt den betroffenen Medienvereinen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anhörungsrechte Gelegenheit zur Äußerung. ⁴Die Landeszentrale setzt den betroffenen Medienvereinen hierfür eine angemessene Frist. ⁵Stellen die in Art. 23 Abs. 1 Satz 4 genannten Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften, Anbieter oder Verlage die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Medienvereins, können andere Mitglieder des Medienvereins eine Stellungnahme abgeben, die von der des Medienvereins abweicht. ⁶Die Landeszentrale prüft die Stellungnahmen, wägt sie im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung ab und legt im Fall der Nichtberücksichtigung die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich dar.

(14) ¹Medienvereine können der Landeszentrale ihren Wirkungsbereich betreffende Vorschläge unterbreiten. ²Absatz 13 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(15) ¹Die Landeszentrale kann Einzelheiten des Verfahrens, Fragen der Programmorganisation, des Inhalts der Genehmigungen sowie der einzubringenden Angebote durch Satzung regeln. ²Zur Wahrung übergeordneter Gesichtspunkte der Programmkonzeption kann sie für die Organisation von Rundfunkprogrammen und -sendungen auch im Einzelfall Vorgaben machen.“

24. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Genehmigung des Angebots“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Landeszentrale genehmigt die Verbreitung des Angebots nur, wenn

1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. der Anbieter erwarten läßt, daß er die Auflagen der Landeszentrale, die Bestimmungen dieses Gesetzes, vor allem die Programmgrundsätze des Art. 5, und die Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen und Richtlinien einhalten wird,
3. der Anbieter erwarten läßt, daß er auf Grund seiner finanziellen, organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, sein Angebot für den Genehmigungszeitraum aufrecht zu erhalten,
4. zu erwarten ist, daß die Gesamtheit der im jeweiligen Verbreitungsgebiet empfangbaren

Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt nach Art. 4 genügen wird,

5. auf Grund der Beteiligungsverhältnisse nicht zu besorgen ist, daß der Anbieter einen mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluß unterliegt und

6. bei Anbietern bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags eingehalten sind.

²Die Genehmigung wird in der Regel für acht Jahre erteilt. ³Auf Antrag des Anbieters kann sie verlängert werden, wenn nicht wichtige Gründe für eine Neuverteilung der Sendezeiten sprechen.“

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung für die terrestrische Verbreitung bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme privater Anbieter oder Veranstalter wird für längstens vier Jahre erteilt.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Bei der Genehmigung von Sendungen, die von den in Art. 26 Abs. 1 und 2 genannten Anbietern

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder

2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen,

finden Art. 3, Art. 26 Abs. 5 und Art. 27 Abs. 5 bis 10 und 12 keine Anwendung. ²Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend. ³Werbung ist in Sendungen nach Satz 1 Nr. 2 unzulässig. ⁴Die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind von der Genehmigung zu unterrichten.“

25. Art. 29 wird aufgehoben.

26. Es wird folgender neuer Art. 29 eingefügt:

„Art. 29
Fernsehtext, Radiotext

Die Genehmigung umfaßt auch das Recht des Anbieters, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsehtext und den Datenkanal seines Hörfunksignals für Radiotext zu nutzen.“

27. In Art. 30 Satz 3 werden die Worte „über die Medienbetriebsgesellschaft“ gestrichen.

28. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird „§ 8 Abs. 1“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt und die Worte „und von Medienbetriebsgesellschaften“ gestrichen.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 6 und 7.

- dd) Im neuen Satz 6 wird „2, 3 und 6“ durch „2 und 3“ ersetzt.
- ee) Im neuen Satz 7 wird „2, 3 und 6“ durch „2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherige Satzbezeichnung I entfällt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „oder bei der Medienbetriebsgesellschaft“ gestrichen.
29. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Pilotprojekte, Betriebsversuche“
- b) Art. 32 bis 35 werden aufgehoben.
- c) Art. 35 a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Durchführung zeitlich befristeter Pilotprojekte und Betriebsversuche mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten ist zulässig.“
- bb) In Satz 3 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
„Im Rahmen von Pilotprojekten oder Betriebsversuchen gelten für Rundfunkprogramme die Art. 4 Satz 2, Art. 5 bis 9, 16 bis 18, 20, 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 13, Art. 30 und 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes, für Mediendienste die Bestimmungen des Staatsvertrags über Mediendienste entsprechend.“
30. In Art. 37 Abs. 1 werden die Worte „anderen für den Freistaat Bayern zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern.“ durch die Worte „dem ZDF sowie dem Deutschlandradio.“ ersetzt.
31. Art. 38 erhält folgende Fassung:
„Art. 38
Betrieb von Kabelanlagen; Teilnehmerentgelt
(1) Betreiber einer Kabelanlage ist, wer berechtigt ist, über die Kabelanlage, insbesondere über die Signalaufbereitungsanlage, zu verfügen.
(2) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrags in 10 oder mehr Wohneinheiten dient, hat der Landeszentrale den Betrieb einen Monat vor Betriebsbeginn anzuzeigen. ²Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen, an die mehr als 5 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen Fernsehkanal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Das gleiche gilt bei Kabelanlagen mit mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 50 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, für die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Hörfunkkanals. ⁴Kanäle nach den Sätzen 2 und 3 sind vorrangig für Angebote nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 sowie für lokale oder regionale Angebote zu nutzen.

(3) Wird in eine Kabelanlage, die unter Absatz 2 fällt, mindestens ein von der Landeszentrale nach Art. 28 Abs. 1 genehmigtes Rundfunkprogramm eingebracht, so hat bei Kabelanlagen der Deutschen Telekom AG der Inhaber des Kabelanschlusses (Teilnehmer), bei sonstigen Kabelanlagen der Betreiber eine Vereinbarung mit der Landeszentrale zu schließen.

(4) ¹Die Landeszentrale erhebt auf Grund der Vereinbarung nach Absatz 3 ein Entgelt (Teilnehmerentgelt). ²Die Höhe des Teilnehmerentgelts bemisst sich nach der Zahl der vom Inhaber des Kabelanschlusses oder vom Betreiber der Kabelanlage versorgten Wohneinheiten und darf je Wohneinheit und Monat 2,00 DM, jedenfalls den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegten Betrag, nicht übersteigen. ³Jeder Betreiber einer unter Absatz 3 fallenden Kabelanlage erteilt der Landeszentrale die für die ordnungsgemäße Erhebung des Teilnehmerentgelts erforderlichen Auskünfte. ⁴Bei Kabelanlagen der Deutschen Telekom AG hat diese der Landeszentrale zweimal jährlich Namen und Anschriften von Neukunden sowie die Zahl der von diesen versorgten Wohneinheiten mitzuteilen. ⁵Mit dem Einzug der Teilnehmerentgelte kann die Landeszentrale den Betreiber oder Dritte beauftragen. ⁶In dem Vertrag der Landeszentrale mit dem Betreiber oder dem Dritten über den Einzug der Teilnehmerentgelte können Regelungen über die Durchführung des Vertragsabschlusses nach Absatz 3 und über die Abgeltung der an die Landeszentrale abzuführenden Teilnehmerentgelte durch jährliche Pauschalbeträge getroffen werden. ⁷Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande oder wird das Teilnehmerentgelt nicht an die Landeszentrale oder an den nach Satz 4 mit dem Einzug Beauftragten entrichtet, so ist die Landeszentrale berechtigt, das Entgelt durch Leistungsbescheid geltend zu machen.

(5) ¹Anteile an dem Aufkommen aus Teilnehmerentgelten stehen der Landeszentrale und den Anbietern für deren jeweilige Programmanteile zu. ²Das Aufkommen dient in erster Linie dem weiteren Aufbau einer möglichst flächendeckenden Versorgung der Teilnehmer mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten.

(6) ¹Einzelheiten des Teilnehmerentgelts, insbesondere Höhe, Zahlungstermine, Befreiungen im Einzelfall, Entgeltformen, Aufteilung und Vertriebsverfahren regelt die Landeszentrale durch Satzung. ²Anbieter, deren Programme einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten, sind vorrangig zu berücksichtigen.“

32. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Betreiber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie kann vom Anbieter oder Veranstalter des Rundfunkprogramms oder dem Betreiber der Kabelanlage beantragt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird „Nrn. 2 und 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

33. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

Kanalbelegung in Breitbandkabelnetzen

(1) Die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen regelt die Landeszentrale im Benehmen mit dem Bayerischen Rundfunk und dem ZDF durch Satzung.

(2) ¹Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Programmen ist vorzusehen, daß die am 1. Oktober 1997 auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme und die für das Gebiet der jeweiligen Kabelanlage terrestrisch verbreiteten, mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme vorrangig zu berücksichtigen sind. ²Mindestens ein Kanal ist für Mediendienste im Sinn des Staatsvertrags über Mediendienste vorzusehen. ³Bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen, soweit dies mit vertretbarem technischen Aufwand möglich ist, ausschließlich mit den Fensterprogrammen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 in die jeweilige Kabelanlage eingespeist werden. ⁴Im übrigen sind für die Kanalbelegung insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:

1. der Beitrag des jeweiligen Programms zur Vielfalt,
2. der lokale oder regionale Bezug des Programms und seine Bezüge zu Bayern,
3. die Interessen der Teilnehmer.

(3) ¹Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik verbreiteten Programmen sind die in Absatz 2 Satz 4 aufgeführten Kriterien maßgeblich. ²In der Satzung ist auch sicherzustellen, daß die Programmsparten ‚Information‘, ‚Bildung‘, ‚Sport‘ und ‚Kultur‘ einschließlich ‚Film‘ und ‚Musik‘ sowie fremdsprachige Angebote angemessen vertreten sind, sofern solche Programme angeboten werden. ³In der Satzung sind drei Kanäle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Verbreitung ihrer Programmangebote zuzuweisen; § 19 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags bleibt unberührt. ⁴Außerdem sollen Mediendienste im Sinn des Staatsvertrags über Mediendienste angemessen Berücksichtigung finden. ⁵Die Satzung kann vorsehen, daß der Betreiber auf Anforderung der Landeszentrale die notwendigen Kabelkanäle für die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen nach Art. 35 a bereitzustellen hat.

(4) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik verbreiteten Programmen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, abweichend von Absätzen 1 und 3 insbesondere mit folgenden Maßgaben zu regeln:

1. Ein Drittel der insgesamt verfügbaren digitalen

Kanäle kann der Satzungsregelung der Landeszentrale vorbehalten werden. In der Satzung sind die in Absatz 2 Satz 4 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

2. Bei der Belegung der übrigen Kanäle gilt für den Betreiber der Kabelanlage Absatz 3 entsprechend.

²In der Rechtsverordnung sind auch Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere einer Anzeige der beabsichtigten Kanalbelegung an die Landeszentrale sowie der Aufsicht durch die Landeszentrale festzulegen.“

34. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 500 000 DM kann belegt werden, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 130 StGB unzulässig sind,
2. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,
3. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
4. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB unzulässig sind,
5. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind oder
6. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt.

(2) ¹Mit Geldbuße bis zu 50 000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Sätze 1 oder 3 oder Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, ohne daß dies die Landeszentrale nach § 3 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrags gestattet hat,
2. Werbung entgegen Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags nicht von anderen Programmteilen trennt,
3. entgegen Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,

4. entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags Gottesdienste oder Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht, entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder entgegen den in Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 des Rundfunkstaatsvertrags genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung unterbricht,
5. entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet,
- entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet oder
- entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,
6. entgegen Art. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags nicht zu Beginn und am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist,
7. entgegen Art. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 und 6 des Rundfunkstaatsvertrags unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,
8. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 28 Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
9. entgegen Art. 31 Abs. 2 seine Beiträge nicht vollständig in Ton und Bild aufzeichnet oder entgegen Art. 31 Abs. 3 löscht,
10. entgegen Art. 38 Abs. 2 Satz 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder
11. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.

²Für die Anbieter von bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogrammen gilt statt Satz 1 die Ordnungswidrigkeitenregelung von § 49 des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) Mit Geldbuße bis zu 1 000 DM kann belegt werden, wer die nach Art. 38 Abs. 3 gebotene Vereinbarung nicht spätestens einen Monat nach Begründung des Teilnehmerverhältnisses abschließt.

(4) Mit Geldbuße bis zu 500 000 DM kann belegt werden, wer entgegen einer Rechtsverordnung nach Art. 41 Abs. 4 die vorgesehene Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik im Kabel verbreiteten Programmen der Landeszentrale nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(5) Geldbußen, die nach den Absätzen 1 bis 4 festgesetzt werden, stehen der Landeszentrale für ihre Aufgaben nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11 zu.“

35. Es wird folgender Art. 42 a eingefügt:

„Art. 42 a

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Erlaß dringlicher Anordnungen des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.“

36. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.
c) Im neuen Absatz 3 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangs- und Schlußvorschriften

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2a und Nr. 12a bis c, f und g, Nrn. 14, 16 und 17a und c bis e, Nrn. 20, 21, 22a und Nrn. 23 bis 28, 31 und 32a Doppelbuchstabe bb und Nr. 34 (Art. 42 Abs. 3) am 1. Januar 1999 in Kraft.
³Abweichend von Satz 2 sind jedoch ab 1. Januar 1998

1. § 1 Nr. 20 (Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2) auf die Bildung von Medienvereinen,
2. § 1 Nr. 23 (Art. 27 Abs. 1 bis 4) und Nr. 24 (Art. 28) auf die Genehmigung von Angeboten, die am 31. Dezember 1997 bereits in der Form eines Pilotprojekts oder Betriebsversuchs nach Art. 35 a durchgeführt werden,
3. § 1 Nr. 23 (Art. 27 Abs. 5 bis 12) auf die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Beteiligungsmöglichkeiten an Rundfunkprogrammen bei der Genehmigung von Angeboten
anzuwenden.

(2) § 1 Nr. 31 (Art. 38 Abs. 3 bis 7) und § 1 Nr. 34 (Art. 42 Abs. 3) treten am 1. Januar 2003 außer Kraft.

(2 a) Die aus Art. 11 Satz 2 bisheriger Fassung sich ergebenden Mitwirkungsrechte und -pflichten der Medienbetriebsgesellschaften an der Erfüllung der Aufgaben der Landeszentrale gelten bis 31. Dezember 1998 fort.

(3) Die Amtszeiten der nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bisheriger Fassung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben unberührt.

(4) Die nach Art. 28 Abs. 1 bisheriger Fassung von der Landeszentrale erteilten Genehmigungen von Vereinbarungen zwischen Medienbetriebsgesellschaften und Anbietern gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung als Genehmigung des Angebots mit den in der Vereinbarung insoweit getroffenen Regelungen fort.

(5) ¹Die Landeszentrale tritt in die Vereinbarungen auf Grund Art. 38 Abs. 2 bisheriger Fassung zwischen den Medienbetriebsgesellschaften und den Teilnehmern oder den Betreibern von Kabelanlagen mit den Rechten und Pflichten ein, die ab Inkrafttreten der in

Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften dieses Gesetzes entstehen. ²Wurde eine Vereinbarung von der Medienbetriebsgesellschaft zwischen dem 1. Juni 1997 und dem Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften dieses Gesetzes beendet, so gilt sie im bisherigen Umfang mit den Folgen des Halbsatzes 1 als mit dem Teilnehmer fortbestehend. ³Vorauszahlungen des Teilnehmerentgelts, die für die Zeit ab 1. Januar 1999 geleistet wurden, sind von den Medienbetriebsgesellschaften an die Landeszentrale abzuführen. ⁴Die Medienbetriebsgesellschaften erteilen der Landeszentrale die zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Auskünfte. ⁵Sie haben auf Anforderung der Landeszentrale dieser die Namen und Anschriften der Teilnehmer, die Zahl der von diesen versorgten Wohneinheiten, die von den Teilnehmern bis dahin geleisteten Zahlungen sowie die vereinbarten Zahlungsweisen auf Datenträgern zu übermitteln. ⁶Die Daten sind spätestens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften dieses Gesetzes zu löschen.

(6) Beim Übergang von Rechten und Pflichten infolge der Änderung der Art. 23 bis 28 und 38 wirken Landeszentrale und Medienbetriebsgesellschaften mit dem Ziel einer zeitgerechten und zweckentsprechenden Durchführung zusammen; sie können hierüber Vereinbarungen treffen.

(7) Für Teilnehmerverhältnisse, die vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften dieses Gesetzes begründet wurden, gilt § 1 Nr. 34 (Art. 42 Abs. 3) mit der Maßgabe, daß mit Geldbuße bis zu 1 000 DM belegt werden kann, wer als Teilnehmer die nach Art. 38 Abs. 3 gebotene Vereinbarung nicht spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften dieses Gesetzes abschließt.

(8) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 27. Dezember 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-8-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1998)

Vom 27. Dezember 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1997 (GVBl S. 26, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Schlüsselmasse für die Gemeinden wird vorweg ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 5 000 000 DM für die Investitionspauschalen nach Art. 12 entnommen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 wird in Satz 2 „7,5“ durch „6“ und in Satz 3 das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

3. In Art. 9 wird Absatz 4 aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. Art. 10 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 werden die Worte „soweit sie nicht durch die Voraussetzungen des Landes gedeckt werden“ gestrichen.

Der bisherige Satz 2 wird Absatz 1.

5. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abs. 2“ die Worte „und Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzmasse“ die Worte „nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit der nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zur Verfügung stehenden Finanzmasse auf einen Mindestbetrag von jeweils 20 000 DM erhöht.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. In Art. 12 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 2“ angefügt.

7. Es wird folgender Art. 16 eingefügt:

„Art. 16

¹Zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Art. 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997

(BGBl I S. 2590) wird ein Härteausgleich nach Maßgabe des § 5 b Abs. 2 Satz 3 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590, 2597), gewährt. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 kann im Jahr 1998 der Anteilmasse ein Verstärkungsbetrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. (Kap. 03 03 Tit. 671 05) entnommen werden.

(3) ¹Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden der Anteilmasse im Jahr 1998 20 000 000 DM zur Erbringung des Kommunalanteils zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes nach Art. 10 b entnommen. ²Der Betrag wird auf die nach Art. 10 b Abs. 3 zu erbringende Krankenhaumsumlage angerechnet.

(4) § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1997 vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543, BayRS 605-7-F) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 errechnet sich die Finanzmasse für das Jahr 1997 aus dem um 184 615 384,62 DM und für das Jahr 1998 aus dem um 273 538 461,54 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „in den Jahren 1997 und 1998 jeweils 120 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 1997 120 000 000 DM und im Jahr 1998 177 800 000 DM“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden die Worte „jeweils um 8,26 v.H.“ durch die Worte „im Jahr 1997 um 8,26 v.H. und im Jahr 1998 um 11,98 v.H.“ ersetzt.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 27. Dezember 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

630-2-12-F

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1997/1998 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998)

Vom 27. Dezember 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 1997/1998

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 (Haushaltsgesetz 1997/1998) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519, BayRS 630-2-11-F) wird wie folgt geändert:

1. Art 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Für das Haushaltsjahr 1998 wird die Zahl „63 168 215 700 DM“ durch die Zahl „62 037 182 100 DM“ ersetzt.
 - b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „1 791 154 500 DM“ durch die Zahl „2 467 800 000 DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „82 214 000 DM“ durch die Zahl „85 218 000 DM“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Ab dem Jahr 1998 bis zum Jahr 2007 kann im Rahmen des Modellversuchs Arbeitszeitkonto in der Bayerischen Vermessungsverwaltung bei den Kap. 0621 und 0622 im Gesamtwert von bis zu 30 Planstellen mit einer Wertigkeit bis höchstens A 11 im Rahmen der geltenden Arbeitszeitbestimmungen über die individuelle Arbeitszeit hinaus Dienst geleistet werden, für den ab dem Jahr 2002 Ausgleich in Freizeit genommen werden kann. ²Das Staatsministerium der Finanzen trifft hierzu die näheren Bestimmungen. ³In den Jahren 2001 bis 2007 sind im Bereich der Vermessungsverwaltung 360 zusätzliche Stellen einzusparen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
4. Art. 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bindung von Bundesmitteln, insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, soweit der Bund zusätzliche Mittel bereitstellt. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bindung von EU-Mitteln für die Grünlandförderung im Haushaltsjahr 1998 beim Einzelplan 08 zusätzliche Landesmittel bereitzustellen, soweit diese aus den vorgesehenen Ansätzen nicht aufgebracht werden

können. ³Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich in den Fällen der Sätze 1 und 2 um den Betrag der zusätzlich bereitgestellten Landesmittel. ⁴Bei Kürzungen von Bundesmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, freiwerdende Landesmittel entsprechend der Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe für Fördermaßnahmen des Einzelplans 08 bereitzustellen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an einem dem Staat auf 99 Jahre einzuräumenden Erbbaurecht an dem Grundstück Flst. Nr. 242 im Ausmaß von 3,9862 ha sowie an einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 1,0500 ha aus dem Grundstück Flst. Nr. 867, jeweils Gemarkung Bernried, ein auf die Dauer von 50 Jahren befristetes, unentgeltliches Untererbbauerecht zur Errichtung eines Museumsgebäudes für das Museum der Phantasie (Sammlungen Buchheim) einzuräumen.“

5. Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1997/1998 (DBestHG 1997/1998) werden wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 werden die Worte „Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind“ durch die Worte „Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 1.5 wird Nummer 1.4.
 - d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Stärkung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit

12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit

Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel (unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze) der Einzelpläne 01 bis 12, 14 und 15

 - die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41 bis 422 43, 425 11, 425 12, 425 41 bis 425 43, 426 01, 426 11, 426 12, 427 01, 427 41, 451 01, 453 01, 459 0 und 459 1.,
 - die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529 sowie der Titel 527 21, 531 21, 532 01 und 549 02 und
 - die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82

- nach näherer Maßgabe der folgenden Nummern gegenseitig deckungsfähig. Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zu Lasten anderer Ansätze verstärkt wurden (Kettenverstärkung), ist nicht möglich.
- 12.2 Verstärkung aus dem Stellingehalt gebundener Stellen
- Innerhalb eines Kapitels kann das durchschnittliche Stellingehalt einer freien und besetzbaren Stelle in Höhe eines Jahresgehalts zur Verstärkung der in Nummer 12.1 genannten Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen verwendet werden, sofern die Stelle im selben Haushaltsjahr über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus gesperrt und nach Ablauf des Haushaltsjahres im nächsten Haushaltsplan eingezogen wird. Freisetzungen während eines Haushaltsjahres sind zeitanteilig auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr zu verteilen.
- 12.3 Deckungsfähigkeit der in Nummer 12.1 genannten Personalausgaben
- 12.3.1 Einsparungen bei den in Nummer 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison - ohne Kettenverlängerung - zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte).
- 12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 425 11, 426 01 und 426 11 dürfen nur bei mindestens einjährigem Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nummer 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich Titel 426 01 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus.
- 12.3.3 Die Deckungsfähigkeit nach Nummer 12.1 der Titel 422 41 bis 422 43 und 425 41 bis 425 43 darf nur einseitig zu Lasten dieser Titel in Anspruch genommen werden.
- 12.4 Bauunterhalt
- Die Deckungsfähigkeit nach Nummer 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zu Gunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. Nummer 1.2 bleibt unberührt.
- 12.5 Koppelung mit Einnahmen
- Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 v.H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppen 111 und 113 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nummer 12.1 genannten Ansätze des

entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

- 12.6 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung
- 12.6.1 Übertragbarkeit

Die in Nummer 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.

- 12.6.2 Zeitliche Bindung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nummer 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabeanteile die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.

- 12.7 Einzelregelungen

Die Regelungen der Nummern 12.1 bis 12.4 finden keine Anwendung auf Ansätze für Programm- und Fördermittel, Drittmittel oder zweckgebundene Mittel. Weitergehende Ausnahmen können für einzelne Bereiche im Haushaltsplan zugelassen werden. Im Haushaltsplan enthaltene abweichende Vermerke bleiben unberührt.

- 12.8 Effizienzdividende

Mit der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit muß eine monetär meßbare Verringerung des staatlichen Finanzbedarfs (Effizienzdividende) einhergehen. Im Nachtragshaushalt 1998 wird daher im jeweiligen Einzelplan eine globale Minderausgabe von 2 v.H. der betroffenen Ausgabeansätze veranschlagt.

- 12.9 Berichtspflicht

Mehrausgaben bei einem Titel, die im Rahmen der Nummer 12.1 aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, sind dem Landtag und dem Senat jährlich mitzuteilen, wenn sie einen Betrag von 1 Mio DM übersteigen."

§ 2

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern - Bayerische Haushaltsordnung - BayHO - (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.“

2. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen; nach den Worten „Darstellungen der Einnahmen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Art. 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

4. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verhältnismäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.

5. In Art. 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.

6. In Art. 38 Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“

7. Art. 71 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann Bestimmungen über den Nachweis der eingegangenen Verpflichtungen, der Geldforderungen und anderer Bewirtschaftungsvorgänge treffen oder die Buchführung hierfür anordnen.“

8. Art. 72 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach Art. 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“

9. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die“ durch die Worte „auf der Grundlage der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. Dem Art. 95 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfaßt auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert

durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ und die Worte „Ortszuschlag der Stufe zwei“ durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe eins“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „zehnten Dienstaltersstufe“ durch die Worte „achten Stufe“ und die Worte „Ortszuschlag der Stufe zwei“ durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe eins“ ersetzt.

2. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Als Gast Schüler gelten auch Schüler der Förderschulen, die vor ihrer Aufnahme in ein Heim für Schüler, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung nicht im Sprengel der für diese Einrichtung zuständigen Förderschule ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

cc) Im neuen Satz 5 wird „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist Beitragschuldner die kommunale Körperschaft, in deren Gebiet der Schüler vor seiner Aufnahme in ein Heim für Schüler, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Fall des Absatzes 1 Satz 4 die nach Satz 1 Nr. 4 zuständige Körperschaft, in deren Gebiet der Schüler vor Aufnahme in die Schule seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

3. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sport an Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern an staatlichen Hochschulen“ gestrichen.

4. Art. 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Förderschulen; vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.“

5. Art. 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe eins, die jährliche Sonderzuwendung, ein Versorgungszuschlag von 30 v.H. aus diesen Bezügen sowie das Urlaubsgeld.“

6. Dem Art. 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden erst gewährt, wenn die Schule zumindest zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat. ²Bis dahin beschränken sich die Leistungen auf 75 v.H. der Leistungen nach Absatz 1.“

7. In Art. 32 Abs. 2 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

8. In Art. 37 Satz 3 wird „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

9. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Zuschusses gelten die Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasien; bei Klassen, die ausschließlich der Vorbereitung auf den Realschulabschluß dienen, als Realschulen.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 eingefügt:

„Übersteigt die Schülerzahl der Jahrgangsstufen 5 bis 12 die Richtzahl für die Klassenbildung in der entsprechenden Jahrgangsstufe staatlicher Gymnasien, so daß die Bildung von zwei Parallelklassen möglich wäre, wird bei gemeinsamer Erteilung des Hauptunterrichts nur eine Klasse gefördert, diese Klasse aber bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Betriebszuschüsse nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 mit dem Faktor 1,4 berücksichtigt. ⁴Wäre an staatlichen Schulen die Bildung von drei Parallelklassen möglich, wird aber der Hauptunterricht nur in zwei Gruppen erteilt, werden zwei Klassen gefördert; hiervon wird eine Klasse mit dem Faktor 1, eine weitere mit dem Faktor 1,4 berücksichtigt. ⁵Wäre an staatlichen Schulen die Bildung von vier Parallelklassen möglich, so werden, wenn der Hauptunterricht in drei Gruppen erteilt wird, drei Klassen gefördert; hiervon werden zwei Klassen mit dem Faktor 1, die dritte mit dem Faktor 1,4 berücksichtigt. ⁶Bei der Verteilung des Gesamtbetrags der Betriebszuschüsse nach der Zahl der Klassen und Schüler wird der Zuschuß für die Klassen, die bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Betriebszuschüsse mit dem Faktor 1,4 berücksichtigt wurden, anteilig im gleichen Verhältnis erhöht. ⁷Beim Vollzug der Sätze 3 bis 6 gilt in der Jahrgangsstufe 12 als Richtzahl die Richtzahl für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 11 an staatlichen Gymnasien, es sei denn, daß in der Jahrgangsstufe 12 der Freien Waldorfschule Kursunterricht wie an staatlichen Gymnasien eingerichtet ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 8 und 9.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Satz 3“ durch „Satz 8“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Sätze 3 bis 7 und Art. 38 Abs. 3 gelten entsprechend.“

10. Art. 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Ab 1. Januar 1998 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ und die Zahl „33“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

b) Ab 1. September 1999 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „120“ und die Zahl „36“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) – BayRS 7902-1-E –, zuletzt geändert durch Art. 1 § 3 des Ge-

setzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Nr. 4 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

2. Es wird folgender Art. 16a eingefügt:

„Art. 16a

Geltungsdauer der Erlaubnisse

(1) Sind in den Erlaubnissen nach Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Erlaubnisse, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde oder diese fünf Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Erlaubnis.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde zugegangen ist.“

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Im Körperschaftswald nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 können auf Antrag der Körperschaften Naturwaldreservate eingerichtet werden. ⁵Art. 18 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Halbsatz 1; es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; bei Wäldern unter fünf ha Größe entfällt diese Verpflichtung.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Körperschaften entrichten für die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten einen Beitrag von 50 v.H. der dem Staat entstehenden Kosten.“

dd) Satz 5 wird aufgehoben; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Körperschaften können die forstfachliche Leitung den unteren Forstbehörden vertraglich und gegen Entgelt übertragen; ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 50 ha umfaßt oder die Körperschaft einen Anteil von mindestens 50 v.H. Schutzwald hat.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird die Forstbetriebsleitung den unteren Forstbehörden nicht übertragen, haben die Körperschaften diese einer fachkundigen Person (Betriebsleiter), die die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden hat oder sich als Beamter des gehobenen Forstdienstes für den Aufstieg in den höheren Forstdienst qualifiziert hat, zu übertragen.“

- cc) Satz 4 wird aufgehoben; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:
„Ist die Anstellung eines Betriebsleiters von der Größe oder der Aufgabenstellung her gerechtfertigt, kann der Körperschaft ein Zuschuß zum Aufwand für den Betriebsleiter gewährt werden.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Körperschaften haben die ordnungsgemäße Betriebsausführung in der Regel dazu geeigneten Fachkräften (gehobener oder mittlerer Forstdienst oder vergleichbare Ausbildung) zu übertragen.“
bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Körperschaften können die Übernahme der Betriebsausführung in Verbindung mit der Betriebsleitung mit den unteren Forstbehörden vertraglich und gegen Entgelt vereinbaren.“
cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten sinngemäß.“
- f) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die unteren Forstbehörden unterstützen die Körperschaften beim Vollzug des Forstschutzes, wenn ihnen die Betriebsausführung übertragen wurde.“
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
Im Halbsatz 1 entfallen das Komma und die anschließenden Worte „Absatz 4 Satz 1“.
- h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen Rechtsverordnungen über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes zu erlassen.“
bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Aufgaben der Betriebsleitung und -ausführung und deren Übertragung,“
cc) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. Bemessung des Entgelts im Fall der vertraglichen Übernahme der Betriebsleitung und -ausführung durch die unteren Forstbehörden,“
dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.
4. Art. 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft findet keine Anwendung.“
5. In Art. 27 Abs. 3 wird das Wort „Oberforstdirektionen“ durch das Wort „Forstdirektionen“ ersetzt.
6. Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz um „Art. 19 Abs. 1“ erweitert.

- b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. Waldpädagogik als Bildungsauftrag.“
7. Art. 39 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, Art. 14 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden, im übrigen im Benehmen mit den unteren Forstbehörden.“
b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Über die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Kreisverwaltungsbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag die Zustimmung der nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beteiligten enthält. ²Kann über den Antrag innerhalb dieser Frist nicht entschieden werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um höchstens drei Monate zu verlängern. ³Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. ⁴Auf Antrag hat die Behörde hierüber eine Bestätigung auszustellen; diese steht der Erlaubnis gleich.“
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 5

Änderung des
Zweiten Gesetzes zur Stärkung der
kommunalen Selbstverwaltung

Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (BayRS 2020-5-3-I) wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Worte „der Verwendung dieser Beamten im Staatsdienst“ werden durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.
- Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Nach diesem Zeitraum dürfen diese Beamten auf Stellen der Besoldungsgruppe geführt werden, der sie bei Entlassung mit Beginn der Amtszeit als kommunale Wahlbeamte angehörten. ³Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen dieser Besoldungsgruppe als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„zu den Investitionskosten gehören auch Instandhaltungskosten für Anlagegüter, wenn in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder wenn Außenanlagen vollständig oder überwiegend ersetzt werden.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149, ber. S. 301, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 88 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Während der Zeit eines Erziehungsurlaubs besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen, mit der Maßgabe, daß abweichend von den Vorgaben der Beihilfevorschriften der Bemessungssatz für Alleinerziehende 70 v.H. beträgt. ³Dies gilt nicht, wenn der Beamte berück-sichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.“

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 treten § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1997, § 3 Nrn. 1 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1997 und § 3 Nr. 10b am 1. September 1999 in Kraft. ²Auf Schulen, die bereits im Schuljahr 1996/1997 bestanden haben, finden § 3 Nrn. 6 und 7 keine Anwendung.

(3) ¹§ 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbefristet.

München, den 27. Dezember 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Freistaat Bayern
Nachtragshaushaltsplan
für das Haushaltsjahr 1998

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtragshaushalt 1998

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 1998 Tsd. DM	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1998 Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	479,8	-	479,8
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 440,0	-	1 440,0
03	Staatsministerium des Innern	1 756 649,0	+ 3 649,0	1 760 298,0
04	Staatsministerium der Justiz	1 396 696,5	-	1 396 696,5
05	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst - Unterricht und Kultus -	67 523,0	-	67 523,0
06	Staatsministerium der Finanzen	704 940,7	+ 2 000,0	706 940,7
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	2 255 667,2	-17 240,0	2 238 427,2
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft - ..	692 421,3	+ 12 191,9	704 613,2
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	37 667,5	- 750,0	36 917,5
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	642 892,6	-17 270,0	625 622,6
11	Oberster Rechnungshof	29,0	-	29,0
12	Staatsministerin für Bundesangelegenheiten	254,0	-	254,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	54 144 209,5	-1 120 814,5	53 023 395,0
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	230 128,0	-	230 128,0
15	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst - Wissenschaft und Kunst -	1 237 217,6	+ 7 200,0	1 244 417,6
	Summe	63 168 215,7	-1 131 033,6	62 037 182,1

Teil I: Haushaltsübersicht 1998

Ausgaben			Überschuß (+) Zuschuß (-) Tsd. DM	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 1998 Tsd. DM	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1998 Tsd. DM		Bisheriger Betrag 1998 Tsd. DM	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1998 Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
125 955,3	- 270,5	125 684,8	- 125 205,0	1 300,0	-	1 300,0	01
79 724,0	- 395,0	79 329,0	- 77 889,0	3 250,0	-	3 250,0	02
6 955 129,1	- 89 663,4	6 865 465,7	- 5 105 167,7	1 410 841,6	+ 30 333,4	1 441 175,0	03
2 237 191,1	- 699,9	2 236 491,2	- 839 794,7	91 950,0	-	91 950,0	04
10 380 042,0	- 84 489,0	10 295 553,0	-10 228 030,0	104 850,0	+ 5 000,0	109 850,0	05
2 472 387,6	- 24 200,0	2 448 187,6	- 1 741 246,9	54 500,0	-	54 500,0	06
3 065 020,6	- 60 829,1	3 004 191,5	- 765 764,3	238 180,0	+ 456 640,0	694 820,0	07
2 049 796,5	- 6 482,5	2 043 314,0	- 1 338 700,8	517 955,0	+ 274 300,0	792 255,0	08
360 264,3	- 27 832,6	332 431,7	- 295 514,2	18 600,0	-	18 600,0	09
3 807 044,1	-149 828,3	3 657 215,8	- 3 031 593,2	169 940,0	+ 3 765,0	173 705,0	10
32 376,5	- 74,8	32 301,7	- 32 272,7	0,0	-	0,0	11
28 834,5	- 100,0	28 734,5	- 28 480,5	1 050,0	-	1 050,0	12
23 764 765,7	-588 787,8	23 175 977,9	+29 847 417,1	1 168 900,0	+ 105 500,0	1 274 400,0	13
1 162 353,8	- 30 897,4	1 131 456,4	- 901 328,4	174 200,0	- 10 500,0	163 700,0	14
6 647 330,6	- 66 483,3	6 580 847,3	- 5 336 429,7	718 770,2	+ 471 160,0	1 189 930,2	15
63 168 215,7	-1 131 033,6	62 037 182,1	-	4 674 286,8	+1 336 198,4	6 010 485,2	

Nachtragshaushaltsplan 1998

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für das
Haushaltsjahr 1998****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung
eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt,
Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Über-
schüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzügl. Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt***
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 Für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)
 - 1.2.2 Für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzügl. Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzügl. Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das
Haushaltsjahr 1998*)**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 Für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)
 - 1.2.2 Für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzügl. Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge-
bietskörperschaften u.ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörper-
schaften u.ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzügl. Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2. Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

Bisheriger Betrag 1998 Tsd. DM	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1998 Tsd. DM
63 055 615,7	- 1 131 033,6	61 924 582,1
60 268 246,2	- 1 887 879,1	58 380 367,1
2 787 369,5	+ 756 845,5	3 544 215,0
6 334 573,5	+ 676 645,5	7 011 219,0
4 543 419,0	-	4 543 419,0
0,0	-	0,0
1 791 154,5	+ 676 645,5	2 467 800,0
0,0	-	0,0
0,0	-	0,0
1 108 815,0	+ 80 200,0	1 189 015,0
112 600,0	-	112 600,0
996 215,0	+ 80 200,0	1 076 415,0
2 787 369,5	+ 756 845,5	3 544 215,0
6 334 573,5	+ 676 645,5	7 011 219,0
4 543 419,0	-	4 543 419,0
0,0	-	0,0
1 791 154,5	+ 676 645,5	2 467 800,0
82 214,0	+ 3 004,0	85 218,0
143 440,0	-	143 440,0
- 61 226,0	+ 3 004,0	- 58 222,0
6 416 787,5	+ 679 649,5	7 096 437,0
4 686 859,0	-	4 686 859,0
1 729 928,5	+ 679 649,5	2 409 578,0

*) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1997/1998 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1998.

86-7-A

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Vom 27. Dezember 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches-AGSGB (BayRS 86-7-A), geändert durch Gesetz vom 7. August 1992 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 wird der bisherige Absatz 1 a Absatz 2, der bisherige Absatz 1 b Absatz 3 und der bisherige Absatz 2 Absatz 5.
2. In Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Sätze 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
3. In Art. 4 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das für den Sitz des Unternehmens zuständige Oberversicherungsamt entscheidet über

 1. die Übernahme in die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers im Landesbereich oder im kommunalen Bereich und deren Widerruf gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 und § 129 Abs. 3 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII),
 2. den Beitritt zur oder den Austritt aus der sonst zuständigen Berufsgenossenschaft gemäß § 128 Abs. 3 und § 129 Abs. 2 SGB VII.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

204-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung

Vom 16. Dezember 1997

Auf Grund von § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954), Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl II S. 538) und Art. 28 Satz 2, Art. 34 Abs. 7 und Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-1) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Datenschutzverordnung vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen nach §§ 12 bis 16 des Staatsvertrags über Mediendienste ist zuständige Aufsichtsbehörde die Regierung von Mittelfranken.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-11-1-S

**Verordnung
über die Zuständigkeit auf Grund des
Staatsvertrags über Mediendienste
(Zuständigkeitsverordnung Mediendienste Staatsvertrag
– ZustV-MedStV)**

Vom 16. Dezember 1997

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags über Mediendienste vom 12. Juli 1997 (GVBl S. 225, BayRS 2250-10-S) und Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über Mediendienste vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 310, BayRS 2250-11-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinn von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags über Mediendienste ist die Regierung von Mittelfranken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-30-F

Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV –)

Vom 28. November 1997

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Dienstwohnungen des Freistaates Bayern.

§ 2

Begriff der Dienstwohnungen

(1) ¹Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamten als Inhaber bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrags aus besonderen dienstlichen Gründen zugewiesen werden. ²Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung oder auf deren dauerhafte Überlassung besteht nicht.

II.

Verwaltung der Dienstwohnungen

§ 3

Zuständige Behörden

(1) Die Aufsicht über Dienstwohnungen führt innerhalb ihres Geschäftsbereichs die jeweilige oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle (Aufsichtsbehörde).

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Dienstwohnung obliegt (hausverwaltende Behörde). ²Die Hausverwaltung umfaßt alle Angelegenheiten aus dem Vollzug dieser Verordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Festsetzung und Anrechnung der Sachbezüge gegenüber den Dienstwohnungsinhabern obliegt der für die Bezügeabrechnung zuständigen Bezirksfinanzdirektion (Festsetzungsbehörde).

III.

Dienstwohnungsverhältnis

§ 4

Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses

¹Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung geregelten Zeitpunkt. ²Die Festsetzungsbehörde erhält eine Ausfertigung der Zuweisung.

§ 5

Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der den Beamten während der Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses für die Nutzung der Dienstwohnung auf die Dienstbezüge angerechnet wird.

(2) ¹Die Dienstwohnungsvergütung ist in Höhe des örtlichen Nettomietwerts vergleichbarer Wohnungen unter Berücksichtigung der werterhöhenden und wertmindernden Umstände der Dienstwohnung festzusetzen. ²Die hausverwaltende Behörde leistet insoweit Amtshilfe. ³Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe finden keine Anwendung.

(3) Trägt der Dienstherr die Kosten der Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen, ist die Dienstwohnungsvergütung in entsprechender Anwendung der Sätze des § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung zu erhöhen.

(4) ¹Die Dienstwohnungsvergütung beträgt höchstens bei monatlichen Dienstbezügen bis 2000 DM einheitlich 300 DM; der Betrag von 300 DM erhöht sich um je 12 DM für jeweils volle 100 DM, um die die monatlichen Dienstbezüge den Betrag von 2000 DM übersteigen. ²Zu den monatlichen Dienstbezügen gehören das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die ständigen Zulagen sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt bei Professoren.

§ 6

Betriebskosten

(1) Neben der Dienstwohnungsvergütung sind alle Betriebskosten im Sinn der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV in der jeweils geltenden Fassung zu tragen. ²Es dürfen nur solche Kosten umgelegt werden, die bei Abwägung aller Umstände gerechtfertigt sind.

(2) ¹Soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, sind die Betriebskosten im Verhältnis der Wohn- bzw. Nutzflächen umzulegen. ²Sind zulässige

oder vorgeschriebene Meßeinrichtungen vorhanden, sind die Betriebskosten nach dem gemessenen Verbrauch aufzuteilen.

(3) Die Kosten der Entwässerung sind in gleicher Weise wie die Kosten der Wasserversorgung zu verteilen.

(4) Für die Verteilung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen und der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, auch aus zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, findet die Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl I S. 115) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Die laufenden monatlichen Grundgebühren und sonstigen Entgelte für Breitbandanschlüsse werden, soweit diese der Staat trägt, im Verhältnis der Nutzer aufgeteilt.

(6) ¹Auf die Betriebskosten sind monatliche Abschläge in angemessener Höhe, abgerundet auf volle Deutsche Mark, zu leisten. ²Über die Betriebskosten hat die Festsetzungsbehörde jährlich abzurechnen. ³Die jährliche Abrechnung ist spätestens ein Jahr nach dem Ende des Abrechnungszeitraums zuzuleiten. ⁴Die hausverwaltende Behörde teilt der Festsetzungsbehörde die Höhe der auf die Wohnungen entfallenden Betriebskostenabschlagszahlungen und die zur Jahresabrechnung erforderlichen Angaben mit. ⁵§ 5 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 7

Sammelheizung und Warmwasser aus dienstlichen Versorgungsleitungen

(1) ¹Erfolgt bei Sammelheizungen und Warmwasser aus dienstlichen Versorgungsleitungen keine Messung des Wärmeverbrauchs, ist unabhängig von der Art der Wärmeerzeugung ein Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni zu erheben. ²Er wird vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

(2) ¹Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraums, sind für jeden vollen Monat folgende Vomhundertsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

Monat	Vomhundertsatz
Januar	18
Februar	16
März	14
April	9
Mai	2
Juni	1
Juli	0
August	0
September	1
Oktober	9
November	13
Dezember	17.

²Für Teile eines Monats betragen die Heizkosten täglich ein Dreißigstel des Monatsbetrags.

(3) Bei der Berechnung des Heizkostenbetrags ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Für Beamte der Besoldungsgruppen	Wohnfläche (m ²)
A 1 bis A 8	80
A 9 bis A 13	100
A 14 bis A 16, B 1 bis B 2	120.

(4) ¹Erfolgt keine Messung des Wärmeverbrauchs, beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,8 v.H. des jährlichen Heizentgelts. ²Das Entgelt für Teile eines Monats ist nach Kalendertagen zu berechnen.

§ 8

Begrenzung der Betriebskosten

¹Die Betriebskosten können auf Antrag der Dienstwohnungsinhaber ermäßigt werden, wenn sie die vom Staatsministerium der Finanzen festzulegenden Höchstsätze übersteigen. ²Der Antrag ist an die Festsetzungsbehörde zu richten.

§ 9

Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung und der Betriebskosten

(1) Die Dienstwohnungsvergütung und die Betriebskosten sind in monatlichen Teilbeträgen von den Dienstbezügen einzubehalten.

(2) Besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge, sind monatliche Beträge in gleicher Höhe zu leisten.

(3) Entsprechendes gilt für die Schlußzahlung der Betriebskosten.

§ 10

Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) ¹Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit der Pensionierung, dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, der Beurlaubung sowie der Aufhebung oder dem Erlöschen der Zuweisung. ²Die Festsetzungsbehörde ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) ¹Wird die Wohnung nach dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses weiter genutzt, so ist ab dem Beginn des vierten Kalendermonats ein Nutzungsentgelt in ortsüblicher Höhe (§ 5 Abs. 2) zuzüglich der Betriebskosten (§ 6) zu entrichten. ²§ 5 Abs. 4 und § 8 finden keine Anwendung.

IV.

Festsetzungsverfahren

§ 11

Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung

(1) ¹Über die Festsetzung (Erst- und Folgefestsetzung) des örtlichen Nettomietwerts (§ 5 Abs. 2), der

höchsten Dienstwohnungsvergütung (§ 5 Abs. 4) und der Betriebskostenvorauszahlung hat die Festsetzungsbehörde einen einheitlichen, rechtsbehelfsfähigen Bescheid (Festsetzungsbescheid) zu erlassen.²Dies gilt nicht bei Änderungen, die lediglich auf Änderungen der höchsten Dienstwohnungsvergütung infolge Änderung der monatlichen Dienstbezüge zurückzuführen sind, soweit diese aus der Bezügemitteilung ersichtlich ist.

(2) Die jährliche Abrechnung der Betriebskosten erfolgt ebenfalls durch einen rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt der Festsetzungsbehörde.

§ 12

Überprüfung der Dienstwohnungsvergütung

(1)¹Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwerts führen können (z.B. wohnwertverbessernde bauliche Maßnahmen), so ist dieser unverzüglich zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzustellen.²Die Überprüfung des örtlichen Mietniveaus ist spätestens alle drei Jahre nach der letzten Feststellung vorzunehmen.

(2)¹Von einer Neufestsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist abzusehen, wenn sie um weniger als 10 DM vom bisherigen Wert abweichen würde.²Dies gilt nicht für die höchste Dienstwohnungsvergütung.

V.

Schlußvorschriften

§ 13

Neufestsetzung der Dienstwohnungsvergütung

¹Zum 1. April 1999 sind sämtliche vor dem 1. April 1998 festgesetzten Dienstwohnungsvergütungen (§ 5 Abs. 2 und 3) zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.²Dies gilt auch für die Abschlagszahlungen auf die Betriebskosten (§ 6 Abs. 6).

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.
²Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften über Dienstwohnungen vom 30. Januar 1937 (RBBS. 9) sowie die Bekanntmachung über die Dienstwohnungen der Beamten vom 10. Mai 1940 (BayBS III S. 377, BayRS 2030-2-30-F) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

München, den 28. November 1997

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

2234-3-18-K

**Verordnung
über die Errichtung
einer staatlichen Realschule in Bayern**

Vom 8. Dezember 1997

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Die mit Wirkung vom 1. September 1964 errichtete Staatliche Mittelschule für Knaben Erding wird als Staatliche Realschule für Knaben und Mädchen fortgeführt. ²Die Schule führt den Namen „Staatliche Realschule Erding“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

753-7-1-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuweisungen
zur Deckung des Verwaltungsaufwands
im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes
(ZuwVAbwAG)**

Vom 8. Dezember 1997

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753-7-U) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (ZuwVAbwAG) – BayRS 753-7-1-U – wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwasserabgabengesetze (ZuwVAbwAG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die jährlichen Zuweisungen werden aus dem 12fachen der monatlichen Bruttodienstbezüge eines verheirateten, kinderlosen Beamten der Besoldungsgruppe A 10 in der fünften Stufe (Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, allgemeine Stellenzulage) zuzüglich eines Zuschlags von 85 v.H. errechnet. ²Sie betragen für kreisfreie Gemeinden 13 v.H. und für Landkreise 40 v.H. des Betrags nach Satz 1. ³Maßgebend für die Ermittlung des Betrags nach Satz 1 ist die am 1. März des laufenden Jahres geltende Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuweisungen sind auf einen vollen 100 DM-Betrag abzurunden.“

4. § 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2030-3-9-1-U

**Verordnung
über
beamten-, disziplinar-, besoldungs- u. reisekostenrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
(ZustV-LU)**

Vom 9. Dezember 1997

Auf Grund von

- Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,
- Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80 a Abs. 6 Satz 2, Art. 80 b Abs. 3 und Art. 86 a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
- Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG),
- § 66 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG),
- Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes,
- Art. 15 Abs. 2 Satz 1 und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO),
- § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV),
- § 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV),
- § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung (UrIV),
- § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Arbeitszeitverordnung (AzV),
- § 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F),
- § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1997 (GVBl S. 748),

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen

(1) Die Befugnis, die Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen, wird übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. dem Landesamt für Wasserwirtschaft für seine Beamten,

3. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,

4. den Regierungen

- a) für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören,
- b) für die Beamten der ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden und für die Beamten der Landratsämter, soweit sie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft angehören.

(2) Von der Ernennungsbefugnis des Absatzes 1 ausgenommen sind Einstellungen der Beamten des höheren Dienstes.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis, die Anwärter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zu ernennen, den Regierungen übertragen, soweit die Anwärter dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis, die Anwärter für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst zu ernennen, übertragen

1. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Anwärter,
2. dem Landesamt für Wasserwirtschaft für seine Anwärter,
3. den Regierungen für ihre Anwärter, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.

(5) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis, die Anwärter für den mittleren Dienst zu ernennen, den Regierungen übertragen, soweit die Anwärter dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.

§ 2

Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Befugnisse nach

- | | |
|-----------------------------|--|
| Art. 33 BayBG | Abordnungen |
| Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 BayBG | Genehmigung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Ausland |
| Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG | Entscheidung über Nebentätigkeiten |

Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayBG	Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten
Art. 79 Satz 1 BayBG	Annahme von Belohnungen
Art. 80 a Abs. 6 Satz 1, Art. 80 b Abs. 3 BayBG	Arbeitsmarktpolitische Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
Art. 86 a Abs. 1 Satz 2 BayBG	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Erfüllung von Familienpflichten
§ 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV	Sonderurlaub
§ 2 Abs. 3 Satz 1 AzV	Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit
§ 4 Satz 1 AzV	Verlängerung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit Bereitschaftsdienst
§ 6 Abs. 1 Satz 1 AzV	Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen
§ 8 Abs. 1 Satz 5 AzV	Abweichung von der täglichen Arbeitszeit
§ 9 Abs. 1 Satz 4 AzV	Abweichung von der täglichen Arbeitszeit bei Schichtdienst oder wechselndem Dienst

werden übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. dem Landesamt für Wasserwirtschaft für seine Beamten,
3. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
4. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten,
5. den Regierungen
 - a) für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören,
 - b) für die Beamten der ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden und für die Beamten der Landratsämter, soweit sie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft angehören.

²Für die Leiter der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Behörden ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.

(2) ¹Die Befugnis zur Abordnung von Beamten der Besoldungsgruppe A 15 und höher ist auf die Dauer von einem Jahr beschränkt. ²Abweichend von Absatz 1 Nr. 5 werden die den Regierungen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden ermächtigt, ihre Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes an die Kreisverwaltungsbehörden abzuordnen.

(3) Die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG werden abweichend von Absatz 1 Nr. 5 übertragen

1. den den Regierungen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden für ihre Beamten,
2. den Landratsämtern für die Beamten der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft,

soweit die Beamten dem einfachen, mittleren und gehobenen Dienst angehören.

(4) ¹Die Befugnis zur Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie zur Erstattung der Ausbildungskosten nach § 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung wird den in Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 genannten Behörden, jeweils für die dort bezeichneten Beamten, übertragen. ²Für die Beamten der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.

(5) Soweit die in den Vorschriften nach Absatz 1 genannten Befugnisse Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte betreffen, werden sie der Behörde übertragen, die vor dem Ausscheiden der Beamten zuständig gewesen wäre.

§ 3

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

¹Die der obersten Dienstbehörde zustehenden laufbahnrechtlichen Befugnisse nach

§ 7 Abs. 2 Satz 2 LbV	Feststellung der Befähigung für eine entsprechende Laufbahn
§ 8 Abs. 2 Satz 6 LbV	Anerkennung von Dienstzeiten auf die Probezeit
§ 8 Abs. 5 Satz 3 LbV	Verlängerung der Probezeit
§ 9 Abs. 2 Satz 1 LbV	Anstellung während der Probezeit
§ 17 Abs. 1 Satz 3 LbV	Ausnahme von der Höchstaltersgrenze für den Vorbereitungsdienst
§ 19 Abs. 2 LbV	Kürzung des Vorbereitungsdienstes
§ 28 Abs. 2 Satz 2 LbV	Anrechnung von Dienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst
§ 29 Abs. 2 LbV	Kürzung der Probezeit
§ 29 Abs. 3 Satz 1 LbV	Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Probezeit
§ 32 Abs. 2 Satz 1 LbV	Kürzung der Probezeit
§ 32 Abs. 3 Satz 1 LbV	Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Probezeit
§ 36 Abs. 2 Satz 1 LbV	Kürzung der Probezeit
§ 36 Abs. 3 Satz 1 LbV	Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Probezeit
§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV	Kürzung der Probezeit
§ 40 Abs. 3 Satz 1 LbV	Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Probezeit

werden den in § 1 genannten Behörden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis übertragen. ²Dies gilt nicht, soweit die Zustimmung des Landespersonalausschusses einzuholen ist. ³Die Feststellung, ob ein Bewerber die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtungen erworben hat, wird durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen getroffen (§ 45 LbV).

§ 4

Selbstbeurlaubung

(1) ¹Die Leiter der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Behörden und die Leiter der den Regierungen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV ermächtigt, sich selbst zu beurlauben. ²Dies gilt nicht für Beurlaubungen nach §§ 12, 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 18 UrlV.

(2) ¹Die Entscheidung über Beurlaubungen nach §§ 12, 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 UrlV sowie über Beurlaubungen nach § 18 UrlV bis zur Dauer von sechs Monaten treffen die Regierungen für die Leiter der ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden. ²Im übrigen ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 5

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte,
Disziplinarverfahren

(1) ¹Die Befugnisse als Einleitungsbehörde nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayDO sowie die Befugnisse nach Art. 68 BayBG werden den Regierungen

- a) für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören,
- b) für die Beamten der ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden und für die Beamten der Landratsämter, soweit sie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft angehören,

übertragen.

(2) Die Befugnisse nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BayDO werden der Regierung übertragen, die für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wäre.

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 6

Rückforderung und Kürzung der Bezüge

(1) Die Zuständigkeit für die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG bei zuviel gezahlten Bezügen wird den Regierungen

- a) für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören,
- b) für die Beamten der ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden und für die Beamten der Landratsämter, soweit sie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft angehören,

übertragen.

(2) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird den in § 1 genannten Behörden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis, jeweils für die dort bezeichneten Anwärter, übertragen.

§ 7

Jubiläumszuwendungen

¹Die Befugnis, über die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen zu entscheiden, wird übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. dem Landesamt für Wasserwirtschaft für seine Beamten,
3. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
4. den Regierungen
 - a) für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören,
 - b) für die Beamten der ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden und für die Beamten der Landratsämter, soweit sie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft angehören,

übertragen.

²Für die Leiter der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Behörden ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.

§ 8

Beihilfen

(1) Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen, wird den Regierungen

- a) für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören,
- b) für die Beamten der ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden und für die Beamten der Landratsämter, soweit sie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft angehören,

übertragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Beihilfen an Dienstanfänger.

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 9

Auslandsdienstreisen, Anerkennung von
Kraftfahrzeugen

(1) ¹Die Befugnisse zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen und zur Anerkennung von Kraftfahrzeugen, die im dienstlichen Interesse gehalten werden, werden übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. dem Landesamt für Wasserwirtschaft für seine Beamten,
3. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
4. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten,

5. den Regierungen

- a) für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören, entsprechend der vom Staatsministerium des Innern getroffenen Zuständigkeitsregelung,
- b) für die Beamten der ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden und für die Beamten der Landratsämter, soweit sie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft angehören nach Maßgabe der Regelung, die das Staatsministerium des Innern für die Beamten der den Regierungen nachgeordneten Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung und der Staatsbauverwaltung getroffen hat.

²Für die Leiter der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Behörden ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung von Auslandsdienstreisen durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen aus anderen als reisekostenrechtlichen Gründen bleibt unberührt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-MLU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1991 (GVBl S. 323, BayRS 2030-3-9-1-U), geändert durch Verordnung vom 18. November 1997 (GVBl S. 748), außer Kraft.

München, den 9. Dezember 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2013-2-9-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der staatlichen Vermessungsämter**

Vom 10. Dezember 1997

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) vom 18. Dezember 1995 (GVBl S. 901, BayRS 2013-2-9-F) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird folgender Halbsatz angefügt:
„, dies gilt nicht für Anträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.“
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis – GebVz) erhält folgende Fassung:

„Anlage

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk	
1.1	Auszüge in analoger Form – im Originalmaßstab – als Vergrößerung oder Verkleinerung ohne erhöhten Bearbeitungsaufwand	
1.1.1	Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich – DIN A4 (624 cm ²) – DIN A3 (1248 cm ²) – Flurkartengröße (2181 cm ²) 1. bis 10. Exemplar, je Exemplar 11. und jedes weitere Exemplar	25 DM 35 DM 45 DM 20 DM
	größer als Flurkartenformat auf der Grundlage – des analogen Katasterkartenwerks	30 DM je angefangene 1000 cm ²
	– der Digitalen Flurkarte (max. DIN A1)	80 DM
1.1.2	Mehrfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich – DIN A4 (624 cm ²) – DIN A3 (1248 cm ²) – Flurkartengröße (2181 cm ²)	4 DM 6 DM 10 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	größer als Flurkartenformat auf der Grundlage – des analogen Katasterkartenwerks	6 DM je angefangene 1000 cm ²
	– der Digitalen Flurkarte (max. DIN A1)	20 DM
1.1.3	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.2	Auszüge in analoger Form als Vergrößerungen und Verkleinerungen mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand	
1.2.1	Vergrößerungen	
1.2.1.1	Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich – DIN A4 (624 cm ²) – DIN A3 (1248 cm ²) – Flurkartengröße (2181 cm ²) größer als Flurkartenformat	50 DM 70 DM 90 DM 50 DM je angefangene 1000 cm ²
1.2.1.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.2.1.3	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.2.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.2.2	Verkleinerungen	
1.2.2.1	Erstfertigung – nicht transparent –	45 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.2.2.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2

Nr.	Gegenstand	Gebühr	Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.2.2.3	bei transparentem Material	45 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich 200 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls nach Nr. 1.1.2	1.5.1.3	Höhenlinienkarten – nicht transparent – Mehrfertigung	nach Nr. 1.1.2
1.3	Auszüge aus der Digitalen Flurkarte		1.5.1.4	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.5.1.1 oder Nr. 1.5.1.2 und gegebenenfalls Nr. 1.5.1.3
1.3.1	Grundgebühr bei Abgabe der Daten anhand eines vom Antragsteller vorgegebenen Umfangspolygons mit mehr als 6 Punkten	50 DM	1.5.2	<u>Hofplan</u>	nach Nr. 1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.4 zuzüglich 50 DM für das erste Flurstück und 10 DM für jedes weitere Flurstück
	zusätzlich je Flurstück	100 DM	2.	Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk	
	– für das 1. bis 500. Flurstück	5 DM	2.1	Spann- und sonstige Streckenmaße	
	– für das 501. bis 5 000. Flurstück	2 DM		Grundgebühr einschließlich Lageplan	nach Nr. 1.1
	– ab dem 5001. Flurstück	1 DM		zusätzlich je Maßzahl	5 DM
1.3.2	Abgabe auf Grund einer Vereinbarung einschließlich künftiger Aktualisierungen		2.2	Koordinaten	
	a) erstmalige Abgabe der Daten	nach Nr. 1.3.1	2.2.1	<u>Abgabe ohne Vereinbarung</u>	
	b) Abgabe von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen	jährlich 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.3.1, mindestens 100 DM		Grundgebühr	50 DM
1.3.3	Rohdigitalisierungen	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.3.1, mindestens 100 DM	2.2.2	<u>Abgabe auf Grund einer Vereinbarung</u>	0,20 DM
1.4	Schätzungskarten	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede verwendete S-Pause		a) erstmalige Abgabe der Daten	nach Nr. 2.2.1
1.5	Sonderkarten auf der Basis analoger Karten			b) Aktualisierung von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen	jährlich 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 2.2.1, mindestens 100 DM
1.5.1	<u>Höhenflurkarten, Höhenlinienkarten</u>		2.3	Rißkopien u.ä.	
1.5.1.1	Höhenflurkarten – nicht transparent – einschließlich Vergrößerungen und Verkleinerungen der Höhenlinienpause	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede verwendete Höhenlinienpause		Kopien von Rissen aller Art, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen – nicht transparent – im Format bis einschließlich	
1.5.1.2	Höhenlinienkarten – nicht transparent – Erstfertigung im Format bis einschließlich			– DIN A4 (624 cm ²)	30 DM
	– DIN A4 (624 cm ²)	10 DM	3.	– DIN A3 (1248 cm ²)	60 DM
	– DIN A3 (1248 cm ²)	15 DM		– größer als DIN A3	90 DM
	– Flurkartengröße (2181 cm ²)	20 DM	4.	Erzeugnisse des Bayerischen Landesvermessungsamts	
				Die Gebühren für die Abgabe von Erzeugnissen des Bayerischen Landesvermessungsamts bemessen sich nach der Bekanntmachung über Verlag, Vertrieb und Preise von Erzeugnissen des Bayerischen Landesvermessungsamts (VVP-LVA) in der jeweils geltenden Fassung.	
			4.1	Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)	
			4.1.1	Nutzung des ALB in großem Umfang auf Grund einer Vereinbarung	
				Bereitstellung der Flurstücksgrunddaten (Erstausrüstung)	
				je Flurstück	0,50 DM
				– für das 1. bis 20 000. Flurstück	
				– für das 20 001. bis 100 000. Flurstück	0,30 DM
				– ab dem 100 001. Flurstück	0,20 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.1.2	Bereitstellung der Eigentümergrunddaten (Erstausstattung) je Flurstück - für das 1. bis 20 000. Flurstück - für das 20 001. bis 100 000. Flurstück - ab dem 100 001. Flurstück	0,40 DM 0,20 DM 0,10 DM
4.1.3	Aktualisierung von Flurstücks- und Eigentümergrunddaten a) bei gegenseitigem Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger b) bei gegenseitigem Datenaustausch ohne Verwendung eines elektronisch lesbaren Datenträgers c) ohne gegenseitigen Datenaustausch	jährlich 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 4.1.1 bzw. Nr. 4.1.2 jährlich 40 v.H. der Gebühr nach Nr. 4.1.1 bzw. Nr. 4.1.2 jährlich 50 v.H. der Gebühr nach Nr. 4.1.1 bzw. Nr. 4.1.2
4.1.4	Bei Abschluß einer Vereinbarung mit einer Laufzeit zur Aktualisierung der Daten von mindestens 10 Jahren entfallen die Gebühren für die Erstausstattung. Die jährlichen Gebühren für die Aktualisierung sind dann erstmals im Jahr der Erstausstattung fällig.	
4.2	Nutzung des ALB ohne Vereinbarung je Flurstück - für das 1. Flurstück - für das 2. bis 100. Flurstück - ab dem 101. Flurstück	10 DM 2 DM 1 DM
5.	Sonstige Leistungen Sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 1 bis 4 genannt sind	nach Zeit- und Materialaufwand

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1997

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

2236-2-1-K

Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung

Vom 11. Dezember 1997

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung - BSO) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 759, BayRS 2236-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1995 (GVBl S. 575), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 wird das Wort „(aufgehoben)“ durch das Wort „Schüler“ ersetzt.
- b) In § 15 werden die Worte „Lehr- und Lernmittel“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
- c) Vor § 33 wird die Überschrift gestrichen.
- d) Vor § 34 erhält die Überschrift folgenden Wortlaut: „Dritter Teil: Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Beanstandungsrecht des Schulleiters.“
- e) In § 34 werden die Worte „Fortgangsnote, des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten“ durch die Worte „Zeugnisnote und des Prüfungsergebnisses“ ersetzt.
- f) In § 35 werden vor dem Wort „Entlassungszeugnis“ die Worte „mittlerer Schulabschluß“ und ein Komma eingefügt.
- g) In § 35 a werden die Worte „Mittlerer Schulabschluß“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
- h) In § 64 werden die Worte „und Spenden“ angefügt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird „der Nummern 2 und 3“ durch „von Satz 2 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Schüler

Schüler im Sinn dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „zuständigen Fachministerium“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In diesem Rahmen entscheidet über die Einführung und Aufhebung von Blockunterricht im Sprengelgebiet der Berufsschulbeirat nach Anhörung der betroffenen Ausbildungsbetriebe.“

c) Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 wird „§ 9 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in einer Klasse“ durch die Worte „mit einem Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für Klassen des Berufsvorbereitungsjahres gilt Absatz 1 entsprechend. ²Aus besonderen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen für Jungarbeiterklassen und Klassen des Berufsvorbereitungsjahres von den in Absatz 1 festgelegten Mindeststärken genehmigen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Wahlfächer ergeben sich aus Anlage 1. ²Durch die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern dürfen zusätzliche Unterrichtstage nicht entstehen. ³Über die Einrichtung von Förderunterricht entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

8. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. Dem § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „oder für die Religionsunterricht nicht angeboten werden kann“ angefügt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der zuständigen Stelle“ durch die Worte „einer Mehrheit der Ausbildungsbetriebe unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen, der nach der Stundentafel mehr als neun Unterrichtsstunden in der Woche umfaßt, sind die den neunstündigen Unterrichtstag überschreitenden Stunden grundsätzlich wochenübergreifend zu Unterrichtstagen mit mindestens acht Stunden Unterricht zusammenzufassen.“
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Mit Zustimmung der Mehrheit der Ausbildungsbetriebe unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden kann eine andere Verteilung erfolgen.“
- c) In Absatz 3 wird „§ 22 Abs. 2 Nrn. 2 mit 4“ durch „§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) ¹Bei Blockunterricht beträgt die Wochenstundenzahl 39 Unterrichtsstunden. ²Fällt für die gesamte Klasse Sportunterricht aus organisatorischen Gründen aus, beträgt die Wochenstundenzahl 37 Unterrichtsstunden.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 2 wird „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
- f) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
 „(6) ¹In Abschlußklassen endet der Unterricht grundsätzlich mit Beginn der Berufsabschlußprüfung. ²Im Benehmen mit der zuständigen Stelle kann die Regierung für Fachklassen bzw. Fachklassengruppen die Fortsetzung des Unterrichts allgemein oder im Einzelfall anordnen, insbesondere wenn der fortgesetzte Unterricht für die mündliche Berufsabschlußprüfung förderlich ist oder die Berufsabschlußprüfung früher als sechs Wochen vor Schuljahresende beginnt. ³Das Staatsministerium kann dies auch landesweit regeln. ⁴So weit bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts nach den Sätzen 1 bis 3 der zwischen Unterrichtsende und Schuljahresschluß stundenplanmäßig anfallende Unterricht aus organisatorischen Gründen nicht vorgeholt werden kann, werden die Schüler bis zum Ende des Schuljahres vom Unterricht beurlaubt. ⁵Entsprechendes gilt für Schüler in Abschlußklassen, deren Unterricht zum Schulhalbjahr endet.“
- g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.
11. § 15 wird aufgehoben.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Zur Feststellung des Leistungsstands erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche (Schulaufgaben), mündliche (einschließlich Stegreifaufgaben) und praktische Leistungsnachweise. ²Im Schuljahr sind pro Pflichtfach mindestens drei Leistungsnachweise zu erbringen, es sei denn, der Unterricht endet zum Schulhalbjahr. ³Im übrigen beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppen Art und Zahl der Leistungsnachweise
- in den einzelnen Fachklassen unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs und der Stundenzahl der einzelnen Fächer; der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Schulleiter.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 3 bis 6.
- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7; in Satz 2 Halbsatz 1 wird „Absatz 8“ durch „Absatz 6“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8.
13. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Die Schule befreit Schüler ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß eine Teilnahme wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht „möglich ist; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen; bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 wird „den Nummern 2 und 3“ durch „Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 wird „den Nummern 2 mit 4“ durch „Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.
 b) In Absatz 6 wird „Absatz 2 Nrn. 2 und 3“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
 c) In Absatz 8 wird „Absatz 2 Nrn. 2 und 3“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
 „⁵Satz 4 Halbsatz 1 gilt nicht für das Wahlfach Englisch, das dem Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach § 35 Abs. 2 dienen kann.“
 bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 „(5) Das Zwischenzeugnis wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt; für das Jahreszeugnis gilt § 35 Abs. 4.“
 d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
 e) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die Schule kann ein Abschluß-, Jahres- oder Entlassungszeugnis oder eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Das Berufsvorbereitungsjahr ist mit Erfolg besucht, wenn in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. ²Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn in nicht mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „des berufsfeldübergreifenden Lernbereichs und des fachtheoretischen Bereichs“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Notenausgleich kann gewährt werden, wenn in nicht mehr als einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde.“
17. § 26 Abs. 3 wird aufgehoben.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Abschlußprüfung beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem Ende des Schuljahres bzw. des Schulhalbjahres, bei Blockunterricht am Ende des letzten Unterrichtsblocks.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In der Abschlußprüfung sind in allen Klassen schriftliche Aufgaben in mindestens zwei Fächern des fachlichen Unterrichts zu bearbeiten, soweit keine koordinierte Prüfung gemäß § 33 durchgeführt wird.“
19. Vor § 33 wird die Überschrift „Dritter Teil: Schulabschlußprüfung und Berufsabschlußprüfung (vgl. Art. 54 Abs. 4 BayEUG)“ gestrichen.
20. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „(mit Ausnahme des Prüfungsteils Politische Bildung)“ gestrichen.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „in dem betreffenden Fach“ gestrichen.
- cc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
- b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Das Staatsministerium stellt fest, für welche Ausbildungsberufe die Voraussetzungen nach Absatz 1 allgemein angenommen werden können. ²Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn

der fachliche Unterricht auf Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz beruht, die mit der Ausbildungsordnung abgestimmt sind.“

21. Vor § 34 erhält die Überschrift folgende Fassung:
- „Dritter Teil: Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Beanstandungsrecht des Schulleiters.“
22. Die §§ 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 34

Festsetzung der Zeugnisnote und des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen setzt die im betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Klassenleiter in jedem Unterrichtsfach die Zeugnisnote fest; in Zweifelsfällen entscheidet die Klassenkonferenz. ²Wird die Berufsschule im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, wird die Zeugnisnote aus den Einzelnoten des vorangegangenen und des laufenden Schuljahres gebildet. ³§ 23 Abs. 4 Satz 2 gilt für die Festsetzung der Zeugnisnoten entsprechend. ⁴Schließt das Fach lehrplanmäßig vor der Jahrgangsstufe 12 ab, so wird die entsprechende Note im Jahreszeugnis in das Abschlußzeugnis bzw. in das Entlassungszeugnis übernommen; das Fach ist im Abschlußzeugnis bzw. im Entlassungszeugnis mit folgender Fußnote zu versehen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“ ⁵Nach Maßgabe näherer Regelung des Staatsministeriums können für Projekte Zeugnisnoten gebildet werden; in diesem Fall gilt § 23 Abs. 4 entsprechend. ⁶Satz 4 gilt entsprechend für die Übernahme einer Zeugnisnote im Wahlfach Englisch.

(2) ¹Das Ergebnis der Abschlußprüfung wird als eine Gesamtnote in das Abschluß- bzw. Entlassungszeugnis übernommen. ²Die Gesamtnote im Sinn von Satz 1 wird

1. bei einer Abschlußprüfung gemäß § 27 Abs. 2 aus allen schriftlichen Prüfungsfächern gebildet,
2. bei einer koordinierten Prüfung im Sinn von § 33 aus dem Ergebnis der schriftlichen Berufsabschlußprüfung gebildet; wird das Ergebnis der Berufsabschlußprüfung nur als eine Note ausgewiesen, so ist dies die Gesamtnote.

³Die Gesamtnote ist bis n,5 abzurunden.

(3) ¹Auf Grund der Zeugnisnoten in den Pflichtfächern und der Gesamtnote nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 entscheidet der an der Schule gebildete Prüfungsausschuß über die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses; bei der Entscheidung über die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses werden die Zeugnisnoten gemäß Absatz 1 Satz 5, die Gesamtnote der koordinierten Prüfung (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) sowie das Fach Sport nicht mitgewertet. ²Die Berufsschule ist ohne Erfolg abgeschlossen, wenn ein Schüler einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5 erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird. ³Hat ein Schüler die Zeugnisnote 6 einmal oder die

Zeugnisnote 5 nicht mehr als zweimal und sonst keine schlechtere Zeugnisnote als 4 erlangt, kann Notenausgleich gewährt werden, wenn er einmal die Zeugnisnote 1 oder 2 oder zweimal die Zeugnisnote 3 erzielt hat.

(4) Sämtliche bei der Schule vorhandenen Leistungsnachweise und Niederschriften der Abschlußprüfung müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren aufbewahrt werden.

(5) Zeugnisnoten und die Ergebnisse einer Abschlußprüfung nach § 27 Abs. 2 werden auf Antrag den für die Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis zuständigen Prüfungsausschüssen mitgeteilt, wenn nach der für diese Abschlußprüfung geltenden Prüfungsordnung die Noten der Berufsschule in das Ergebnis der Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis eingehen.

§ 35

Abschlußzeugnis, mittlerer Schulabschluß, Entlassungszeugnis

(1) ¹Das Abschlußzeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern, das Ergebnis der Abschlußprüfung und die Feststellung, daß die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Aus den Zeugnisnoten gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 wird eine Durchschnittsnote (mit zwei Dezimalstellen) gebildet und im Abschlußzeugnis ausgewiesen. ³Bei der Berechnung dieser Durchschnittsnote zählen die Zeugnisnoten der Unterrichtsfächer jeweils einfach, die Gesamtnote der Abschlußprüfung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zählt doppelt. ⁴Besitzt der Schüler bisher noch nicht den erfolgreichen Hauptschulabschluß, ist auf Antrag im Abschlußzeugnis folgender Vermerk einzutragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

(2) ¹Schüler, die eine Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 Satz 2 von mindestens 2,50 erzielen und mindestens befriedigende Englischkenntnisse nachweisen, erhalten, sofern sie nicht bereits wenigstens einen mittleren Schulabschluß (Art. 25 BayEUG) besitzen, von Amts wegen folgende Eintragung in das Abschlußzeugnis: „Dieses Zeugnis verleiht in Verbindung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluß.“ ²Die geforderten Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts entsprechen müssen, werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

- a) im Abschlußzeugnis einer Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluß) oder
- b) Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als 1. Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder
- c) im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluß der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bil-

dungsabschluß (§ 41 Abs. 5 Volksschulordnung) oder

d) im Abschlußzeugnis der Berufsschule.

(3) Das Entlassungszeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern, das Ergebnis der Abschlußprüfung und die Bemerkung, daß der Schüler die Berufsschulpflicht erfüllt hat.

(4) ¹Die Zeugnisse werden zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt. ²Wird eine koordinierte Prüfung gemäß § 33 durchgeführt und stehen die darin erzielten Noten bei Beendigung des Schulbesuchs noch nicht fest, erfolgt die Ausstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.“

23. § 35 a wird aufgehoben.

24. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Schulleiter ist eine Person, die mit der Schulleitung betraut ist.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

25. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. drei hauptamtliche Lehrkräfte als Vertreter der Lehrkräfte;“

26. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Mindestens für jedes Schulhalbjahr werden den Ausbildungsbetrieben auf Antrag über die Schüler die Themenbereiche für die einzelnen Fächer übermittelt. ⁴Auf Einladung soll die Berufsschule Vertreter zu Versammlungen der örtlichen bzw. regionalen Gremien der Ausbildungsbetriebe entsenden.“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für die Zusammenarbeit mit den Trägern überbetrieblicher Ausbildung entsprechend.“

27. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sammlungen und Spenden“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Berufsschulbeirats.“

28. In § 69 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „eines Berufsschulberechtigten“ gestrichen.
29. In § 70 Abs. 2 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „oder die von ihm beauftragte Stelle“ eingefügt.
30. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit einer fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen ist für Schüler vom Schulaufwandsträger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Berufsgrundschuljahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
31. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. I. Satz 2 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
 - b) In Nr. I. Satz 4 Nr. 3 werden die Zahl „34“ durch die Zahl „27“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-4-1-K

**Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst
(ZustV-KM)**

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund von

Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,

Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80 a Abs. 6 Satz 2, Art. 80 b Abs. 3 in Verbindung mit Art. 80 a Abs. 6 Satz 2, Art. 86 a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),

Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG),

Art. 114 Abs. 1 Nr. 4, Art. 117 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),

Art. 33 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG),

Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO),

§ 28 Abs. 3 Satz 1 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG),

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG),

Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),

§ 53 Abs. 1 Satz 4 und § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV),

§ 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung (UrlV),

§ 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV),

§ 6 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F),

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungsbehörden

(1) Ernennungsbehörden im Schulbereich sind

1. die Regierungen für die Beamten

a) bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 an den

aa) Grundschulen und Hauptschulen,

bb) Schulen besonderer Art, ausgenommen Beamte an Realschul- und Gymnasialzügen,

b) bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 an den

aa) Schulen für Behinderte und für Kranke (Förderschulen) im Sinn von Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG, ausgenommen Schulleiter und ständige Vertreter des Schulleiters an beruflichen Schulen, Realschulen und Gymnasien für Behinderte,

bb) staatlichen beruflichen Schulen im Sinn von Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG, ausgenommen Schulleiter, ständige Vertreter des Schulleiters, Außenstellenleiter der Berufsschulen sowie Beamte an Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

c) der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes an

aa) den staatlichen Gymnasien,

bb) den Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife),

cc) der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

jeweils in ihrem Dienstbereich,

2. die Regierung von Oberbayern

für die Beamten an den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte (Landesschulen), ausgenommen die Direktoren, ständige Vertreter der Direktoren und Verwaltungsbeamte.

(2) Ernennungsbehörden im Hochschulbereich sind

1. die Universitäten, die Kunsthochschulen und die Hochschule für Fernsehen und Film München

a) für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, ausgenommen die Kanzler und die Verwaltungsdirektoren der Universitätskliniken,

b) für die Beamten auf Zeit nach dem Bayerischen Hochschullehrergesetz, ausgenommen die Professoren,

jeweils in ihrem Dienstbereich,

2. die Fachhochschulen
für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, im gehobenen technischen Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13,
jeweils in ihrem Dienstbereich,
3. das Deutsche Herzzentrum München
für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 in seinem Dienstbereich, ausgenommen die Institutsdirektoren, den Krankenhausdirektor und die Pflegedirektorin,
4. die Fachhochschule Weihenstephan
für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, im gehobenen technischen Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan.
- (3) Ernennungsbehörden im weiteren Ressortbereich sind
1. die Regierungen
für die Beamten an den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren)
jeweils in ihrem Dienstbereich,
2. die Regierung von Unterfranken
für die Beamten am Stiftungsamt Aschaffenburg,
3. die Generaldirektion
a) der Staatlichen Archive Bayerns,
b) der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,
c) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns
für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 jeweils in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,
4. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 in seinem Dienstbereich,
5. das Bayerische Nationalmuseum
für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11
a) des Bayerischen Nationalmuseums,
b) des Bayerischen Armeemuseums,
c) des Deutschen Theatermuseums,
d) des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke,
e) des Neuen Museums – Staatliches Museum für Kunst und Design –,
f) der Neuen Sammlung – Museum für angewandte Kunst –,
g) der Prähistorischen Staatssammlung – Museum für Vor- und Frühgeschichte –,

- h) des Staatlichen Museums für Völkerkunde,
6. die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen
für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11
a) der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,
b) der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek,
c) der Staatlichen Graphischen Sammlung,
d) der Staatlichen Münzsammlung,
e) der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes der genannten Besoldungsgruppen vorausgehen. ²Sie gelten nicht für Ernennungen zu Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes.

(5) Die Regierungen entscheiden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b Doppelbuchst. aa auch über die Zuordnung staatlicher Lehrkräfte und Förderlehrer an private Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG.

(6) Die Regierungen sind im Bereich der in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb genannten beruflichen Schulen zuständig für die Übernahme der Beamten an kommunalen Schulen dieser Art in den Dienst des Freistaates Bayern gemäß Art. 37 BayBG in Verbindung mit § 129 Abs. 3 und § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(7) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst trifft die personelle Auswahl der im Tauschverfahren aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmenden oder dorthin abzugebenden Lehrkräfte.

§ 2

Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz

- (1) Den nach § 1 Abs. 1 bis 3 zuständigen Ernennungsbehörden werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten die Befugnisse nach
- Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 BayBG (Genehmigung der Wohnsitznahme oder des dauernden Aufenthalts im Ausland),
 - Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
 - Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
 - Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBG (Untersagung der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestands-

beamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),

- Art. 79 Satz 1 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
- Art. 80 a Abs. 6 Satz 1 BayBG (arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung),
- Art. 80 b Abs. 3 BayBG in Verbindung mit Art. 80 a Abs. 6 Satz 1 BayBG (arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung),
- Art. 86 a Abs. 1 Satz 2 BayBG (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Erfüllung von Familienpflichten)

übertragen, den Regierungen für alle Beamten an beruflichen Schulen einschließlich der Berufsschulen für Behinderte, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie für die an den Regierungen und Staatlichen Schulämtern tätigen Schulaufsichtsbeamten die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG, Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBG.

(2) ¹Den Regierungen wird die Befugnis nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 BayBG (Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn – einschließlich Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme-) für

1. die in § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereiche,
2. die an den Regierungen und Staatlichen Schulämtern tätigen Schulaufsichtsbeamten,
3. alle Beamten an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

übertragen. ²Im übrigen wird diese Befugnis den Behörden übertragen, die Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn verwalten. ³§ 21 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung bleiben unberührt.

(3) Den Staatlichen Schulämtern, den Schulleitern der staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen einschließlich der Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen für Behinderte sowie den Leitern der Landesschulen, den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V) einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrer-ausbildungsstätten und dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern Bayreuth wird die Befugnis nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 abweichend von Absatz 1 in folgenden Fällen übertragen:

Unterrichts-, Dozenten- oder Erzieher-tätigkeit innerhalb und außerhalb staatlicher Einrichtungen, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von sechs Wochenstunden nicht übersteigen; ausgenommen sind Nebentätigkeiten an Schülerheimen oder Erziehungseinrichtungen von staatlich verwalteten Stiftungen.

(4) ¹Den Staatlichen Schulämtern wird die Befugnis nach Art. 35 Abs. 3 BayBG für die Abordnung von Lehrkräften der mobilen Reserve sowie für die Teilab-

ordnung von Lehrkräften jeweils an Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen in ihrem jeweiligen Dienstbereich übertragen. ²Den Schulleitern der staatlichen Gymnasien und beruflichen Schulen wird die Befugnis nach Art. 35 Abs. 3 BayBG für die Teilabordnung von Lehrkräften übertragen, soweit die Schule von Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst beziehungsweise von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde beauftragt wurde, Unterricht an anderen staatlichen Schulen zu übernehmen, den Schulleitern an staatlichen beruflichen Schulen darüber hinaus für die Teilabordnung von Lehrkräften innerhalb staatlicher beruflicher Schulzentren (Art. 30 Abs. 2 BayEUG) und zwischen staatlichen beruflichen Schulen, die von einem Schulleiter in Personalunion geleitet werden.

(5) Den Leitern oder Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen wird die Befugnis nach Art. 66 BayBG (Abnahme des Dienstoides beziehungsweise des Gelöbnisses) für die Professoren übertragen.

§ 3

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

(1) ¹Den nach § 1 Abs. 1 bis 3 zuständigen Ernennungsbehörden werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten die Befugnisse nach

- § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV (Anrechnung von Beurlaubungszeiten auf die Probezeit),
- § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV (Verlängerung der Probezeit),
- § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV (Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst im einfachen Dienst),
- § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 36 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 LbV (Abkürzung der Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen im einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst),
- § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 und § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV (Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit im einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst)

übertragen, den Regierungen ferner die Befugnis nach § 19 Abs. 2 LbV (Abkürzung des Vorbereitungsdienstes) für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa genannten Bereiche. ²Satz 1 gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Erstellung und Eröffnung der dienstlichen Beurteilung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Satz 1 LbV wird im Hochschulbereich

1. den Leitern oder Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen für die Probezeitbeurteilung der Professoren,
2. den Vorständen, Direktoren oder Leitern der wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten, Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen, Anstalten und Betrieben der Universitäten für das

an diesen Einrichtungen tätige und diesen zugeordnete wissenschaftliche und künstlerische Personal, im übrigen den Fachbereichssprechern für das weitere wissenschaftliche und künstlerische Personal des jeweiligen Fachbereichs,

3. dem Ärztlichen Direktor am Deutschen Herzzentrum München für die an den jeweiligen Kliniken und Instituten tätigen Beamten, dem Krankenhausdirektor für die Beamten der Verwaltung sowie der Pflegedirektion in Zusammenarbeit mit dem Krankenhausdirektor für die Beamten im Pflegedienst

übertragen.

(3) Für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung, ausgenommen die Probezeitbeurteilung für Professoren, gilt als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn von § 53 Abs. 2 Satz 1 LbV im Hochschulbereich

1. der Leiter oder Vorsitzende des Leitungsgremiums der jeweiligen Universität, Kunsthochschule und der Hochschule für Fernsehen und Film München,
2. das Direktorium am Deutschen Herzzentrum München.

(4) Für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung gilt als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn von § 53 Abs. 2 Satz 1 LbV im weiteren Ressortbereich

1. das Bayerische Nationalmuseum für die Beamten
 - a) des Bayerischen Armeemuseums,
 - b) des Deutschen Theatermuseums,
 - c) des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke,
 - d) des Neuen Museums – Staatliches Museum für Kunst und Design –,
 - e) der Neuen Sammlung – Museum für angewandte Kunst –,
 - f) der Prähistorischen Staatssammlung – Museum für Vor- und Frühgeschichte –,
 - g) des Staatlichen Museums für Völkerkunde,
2. die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten
 - a) der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek,
 - b) der Staatlichen Graphischen Sammlung,
 - c) der Staatlichen Münzsammlung,
 - d) der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst,
3. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten der staatlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen und Museen.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

(1) ¹Im Hochschulbereich werden den Leitern oder Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach

- § 12 UrlV (Bewilligung von Erziehungsurlaub),
- § 13 UrlV (Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung von Erziehungsurlaub),
- § 16 UrlV (Bewilligung von Dienstbefreiung),
- § 18 UrlV (Bewilligung von Sonderurlaub bis zu zwei Wochen),
- § 19 UrlV (Bewilligung von Urlaub zur Durchführung einer Kur),
- § 21 UrlV (Entgegennahme der Anzeigen von Erkrankungen und deren Beendigung)

für die Professoren übertragen. ²Soweit die Hochschulen Sonderurlaub nach § 18 UrlV erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BBesG, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG).

(2) Die Leiter oder Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV ermächtigt, in der vorlesungsfreien Zeit sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren.

(3) Die Leiter der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und b (ausgenommen nachgeordneter Bereich), Nr. 4, Nrn. 5 und 6 (ausgenommen nachgeordneter Bereich) genannten Dienststellen werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV ermächtigt, sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren.

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 5

Einleitungsbehörden

(1) Im Schulbereich wird den Regierungen die Befugnis als Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren für die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Bereiche und Zuständigkeiten, im Bereich der Staatlichen Schulämter und der beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, für alle Beamten übertragen.

(2) Im Hochschulbereich wird die Befugnis als Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren

1. den Universitäten für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, ausgenommen die Kanzler, und für die Beamten auf Zeit nach dem Bayerischen Hochschullehrergesetz, ausgenommen die Professoren, jeweils in ihrem Dienstbereich,
2. a) der Akademie der Bildenden Künste München,
- b) den Hochschulen für Musik,
- c) der Hochschule für Fernsehen und Film München,
- d) den Fachhochschulen,
- e) der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan

für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes jeweils in ihrem Dienstbereich

übertragen.

(3) Im weiteren Ressortbereich wird die Befugnis als Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren

1. den Regierungen

für die Beamten an den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren) jeweils in ihrem Dienstbereich,

2. der Regierung von Unterfranken

für die Beamten am Stiftungsamt Aschaffenburg,

3. den Generaldirektionen

- a) der Staatlichen Archive Bayerns,
- b) der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,
- c) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns

für die Beamten jeweils in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

4. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes in seinem Dienstbereich,

- 5. a) dem Deutschen Museum München,
- b) dem Germanischen Nationalmuseum Nürnberg

jeweils für die von ihnen ernannten Beamten übertragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte.

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 6

Besoldungsdienstalter, Jubiläumsdienstalter

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Jubiläumsdienstalters wird im Hochschulbereich

1. den Universitäten

jeweils für die unter das Bayerische Hochschullehrergesetz fallenden Beamten ihres Dienstbereichs,

2. der Fachhochschule München

für die unter das Bayerische Hochschullehrergesetz fallenden Beamten aller Fachhochschulen einschließlich der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan und des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen

übertragen.

§ 7

Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendung

(1) Im Schulbereich wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendung

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an den

- a) Grundschulen und Hauptschulen,
- b) Förderschulen,
- c) staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
- d) staatlichen Gymnasien in den Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes,
- e) Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) in den Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes,
- f) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,

2. der Regierung von Oberbayern für die Beamten

an den Landesschulen im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,

3. der Regierung von Schwaben für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes

an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

übertragen.

(2) Im Hochschulbereich wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendung

- 1. den staatlichen Hochschulen für die Beamten jeweils in ihrem Dienstbereich,
 - 2. dem Deutschen Herzzentrum München für die Beamten in seinem Dienstbereich,
 - 3. der Fachhochschule Weihenstephan für die Beamten an der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,
 - 4. a) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
 - b) dem Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung,
 - c) dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte
- jeweils für die Beamten in ihrem Dienstbereich übertragen.

(3) Im weiteren Ressortbereich wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendung

1. den Generaldirektionen

- a) der Staatlichen Archive Bayerns,
- b) der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,
- c) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns

für die Beamten jeweils in ihrem Dienstbereich und

- im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,
2. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege für die Beamten in seinem Dienstbereich,
 3. dem Bayerischen Nationalmuseum für die Beamten an den in § 1 Abs. 3 Nr. 5 genannten Museen,
 4. der Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten an den in § 1 Abs. 3 Nr. 6 genannten Sammlungen,
 5. den Regierungen für die Beamten an den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren),
 6. der Regierung von Unterfranken für die Beamten am Stiftungsamt Aschaffenburg,
 7. dem Landbauamt Regensburg für die Beamten an der Walhallaverwaltung Donaustauf
- übertragen.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst trifft die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumsszuwendung an die Leiter der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dienststellen, ausgenommen die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und f, Abs. 3 Nr. 1 (nachgeordneter Bereich) und Nrn. 5 bis 7 genannten Dienststellen.

§ 8

Feststellung des Verlustes der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Im Hochschulbereich wird den Leitern oder Vorsitzenden der Leitungsgremien der Universitäten und Fachhochschulen die Befugnis nach § 9 Satz 3 BBesG (Feststellung des Verlustes der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst) für die Professoren übertragen.

§ 9

Kürzung und Rückforderung der Anwärterbezüge, Ausbildungskostenerstattung

(1) ¹Den in § 7 Abs. 1 bis 3 genannten Behörden wird die Befugnis für die

1. Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 BBesG,
 2. Rückforderung der Anwärterbezüge im Fall der Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 BBesG
- übertragen. ²Im Schulbereich trifft für Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen die Entscheidungen nach Satz 1 das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anforderung sowie für die Er-

stattung von Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes. ²Zuständig ist die zuletzt nach § 7 Abs. 1 bis 3 zuständige Behörde.

§ 10

Beihilfen und Unterstützungen

(1) Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für die Beschäftigten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird der Regierung von Oberbayern übertragen.

(2) Im Schulbereich wird die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

1. der jeweils örtlichen zuständigen Regierung für die Beschäftigten an den
 - a) Förderschulen,
 - b) Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V) einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten,
 - c) Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife),
 - d) staatlichen Landesbildstellen,
 - e) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,
2. den jeweils örtlich zuständigen Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben für die Beschäftigten an den
 - a) Grundschulen und Hauptschulen,
 - b) staatlichen Gymnasien,
 - c) staatlichen Realschulen,
 - d) staatlichen beruflichen Schulen,
3. der Regierung von Oberbayern für die Beschäftigten
 - a) an den Landesschulen,
 - b) am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Südbayern in München,
 - c) am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung,
4. der Regierung von Niederbayern für die Beschäftigten aus dem Regierungsbezirk Oberbayern an den
 - a) Grundschulen und Hauptschulen,
 - b) staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
5. der Regierung der Oberpfalz für die Beschäftigten
 - a) aus dem Regierungsbezirk Oberbayern an den staatlichen
 - aa) Gymnasien
 - bb) Realschulen

- cc) Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
 b) am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Ostbayern in Regensburg,
 c) an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport München,
6. der Regierung von Oberfranken für die Beschäftigten
 am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern Bayreuth,
7. der Regierung von Mittelfranken für die Beschäftigten
 am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Nordbayern in Nürnberg,
8. der Regierung von Schwaben für die Beschäftigten an der
 a) Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen,
 b) Zentralstelle für Computer im Unterricht Augsburg
- übertragen.

(3) Im Hochschulbereich wird die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beschäftigten
 an den Hochschulen und am Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen,
2. der Regierung von Oberbayern für die Beschäftigten
 a) an der Akademie für Politische Bildung Tutzing,
 b) an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
 c) am Deutschen Geodätischen Forschungsinstitut – Abteilung I – in München,
 d) am Deutschen Herzzentrum München,
 e) an der Monumenta Germaniae Historica,
 f) an der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weißenstephan,
 g) am Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung,
 h) am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München,
 i) beim Zentralinstitut für Kunstgeschichte,
3. der Regierung von Oberfranken für die Beschäftigten
 am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg

übertragen.

(4) Im weiteren Ressortbereich wird die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

1. der Regierung von Oberbayern für die Beschäftigten
 a) an den Generaldirektionen der
 aa) Staatlichen Archive Bayerns,
 bb) Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,
 cc) Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns
 und an den diesen nachgeordneten Dienststellen,
 b) am Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege,
 c) beim Bayerischen Schulbuchverlag,
 d) an den Bayerischen Staatstheatern,
 e) an der Bayerischen Theaterakademie,
 f) an der KZ-Gedenkstätte Dachau,
 g) an den in § 1 Abs. 3 Nr. 5 genannten Museen,
 h) am Orff-Zentrum München,
 i) an den in § 1 Abs. 3 Nr. 6 genannten Sammlungen,
 j) am Zentralen Dienst der Bayerischen Staatstheater,

2. der Regierung der Oberpfalz für die Beschäftigten an der

- a) Walhallverwaltung Donaustauf,
 b) KZ-Gedenkstätte Flossenbürg,

3. den jeweils örtlich zuständigen Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben für die Beschäftigten

an den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren),

4. der Regierung von Niederbayern für die Beschäftigten aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

an den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren),

5. der Regierung von Unterfranken für die Beschäftigten

am Stiftungsamt Aschaffenburg,

übertragen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Befugnis zur Festsetzung von Unterstützungen.

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 11

Auslandsdienstreisen

(1) Im Schulbereich wird die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen

1. dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung

für seine Beschäftigten,
aus Anlaß von Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie Schulschulstufenkursen und Schullandheimaufenthalten:

2. der jeweils örtlich zuständigen Regierung
für die Schulleiter an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
3. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt
für die Schulleiter an Grundschulen und Hauptschulen,
4. dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten
für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
5. dem jeweils örtlich zuständigen Schulleiter beziehungsweise dem Leiter des Kollegs
für die Beschäftigten an den
 - a) Grundschulen und Hauptschulen,
 - b) Landesschulen,
 - c) Gymnasien,
 - d) Realschulen,
 - e) beruflichen Schulen,
 - f) Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife)

übertragen. ²An den Förderschulen gelten je nach Art der Schule die Zuständigkeitsregelungen in Satz 1 Nrn. 2 bis 5. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die den privaten Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen.

(2) Im Hochschulbereich wird die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen

1. den staatlichen Hochschulen,
 2. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
 3. dem Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung,
 4. dem Deutschen Herzzentrum München,
 5. der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weißenstephan,
 6. dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte
- jeweils für ihre Beschäftigten übertragen.

(3) Im weiteren Ressortbereich wird die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen

1. den Generaldirektionen
 - a) der Staatlichen Archive Bayerns,
 - b) der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,

c) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns

jeweils für die Beschäftigten ihres Dienstbereichs und für die Beschäftigten der nachgeordneten Dienststellen,

2. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege,
3. den in § 1 Abs. 3 Nr. 5 genannten Museen,
4. den in § 1 Abs. 3 Nr. 6 genannten Sammlungen,
5. den Bayerischen Staatstheatern,
6. dem Zentralen Dienst der Bayerischen Staatstheater,
jeweils für ihre Beschäftigten,
7. den Regierungen
für die Beschäftigten an den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren) jeweils in ihrem Dienstbereich,
8. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands der Coburger Landesstiftung
für die Beschäftigten der Coburger Landesstiftung,
9. der Regierung von Unterfranken
für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg
übertragen.

(4) ¹Auslandsdienstreisen für die Leiter der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 5 Buchst. b, Abs. 2 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 genannten zuständigen Behörden genehmigt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Es kann die Genehmigung für bestimmte Fallgruppen allgemein erteilen.

Abschnitt V

§ 12

Inkrafttreten, sonstige Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten, über die Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse, Arbeitsverhältnisse sowie der Festsetzung und Anordnung der Bezüge der staatlichen Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 10. März 1982 (BayRS 2030-3-4-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 571),
2. die Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten der staatlichen Universitäten vom 19. April 1989 (GVBl S. 129, BayRS 2030-3-4-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1996 (GVBl S. 302),

3. die Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten beim Deutschen Herzzentrum München vom 25. April 1995 (GVBl S. 250, BayRS 2030-3-4-1-2-K).

(3) Zuständigkeitsregelungen für Hochschulen und Kliniken sowie für Berufsfachschulen des Gesundheitswesens an staatlichen Universitäten und Kliniken in gesonderten Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Soweit sich durch § 10 Abs. 3 Nr. 1 Zuständigkeiten für die Festsetzung der Beihilfen und Unterstützungen ändern, geht die Zuständigkeit mit Wirkung der tatsächlichen Übernahme der Aufgaben auf die zuständige Regierung über.

München, den 15. Dezember 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmaier, Staatsminister

2030-3-8-3-A

**Verordnung
über beamten-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten
für den öffentlichen Gesundheitsdienst
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
(ZustV/öGd/AM)**

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund von

- Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80 a Abs. 6 Satz 2, Art. 80 b Abs. 3, Art. 86 a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
- Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes,
- § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1997 (GVBl S. 748),
- § 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV),
- § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV),
- § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung - JzV - (BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1994 (GVBl S. 990),
- § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Arbeitszeitverordnung (AzV),
- § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F) und
- Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO)

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen

(1) Die Befugnis zur Ernennung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 14 im öffentlichen Gesundheitsdienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,
2. den Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen.

(2) Ausgenommen hiervon ist die Einstellung der Beamten des höheren Dienstes und deren Anstellung, soweit diese im zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung erfolgt.

§ 2

Abordnungen und Versetzungen

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, auch die Beamten ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind, bis zur Dauer von einem Jahr abzuordnen.

(2) ¹Über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen oder Versetzungen dürfen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle angeordnet werden. ²In der Verfügung ist auszu- drücken, daß das Einvernehmen vorliegt.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

(1) Die folgenden Befugnisse der obersten Dienst- behörde oder der letzten obersten Dienstbehörde wer- den den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden übertragen:

1. gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 BayBG (Wohnsitznahme im Ausland),
2. gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
3. gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG, soweit nicht die Landratsämter zuständig sind (Nebentätigkeit),
4. gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhe- standsbeamten oder früheren Beamten mit Versor- gungsbezügen),
5. gemäß Art. 79 Satz 1 BayBG (Annahme von Beloh- nungen oder Geschenken),
6. gemäß Art. 80 a Abs. 6 Satz 1, Art. 80 b Abs. 3 und Art. 86 a Abs. 1 Satz 2 BayBG (Bewilligung von Ur- laub oder Teilzeitbeschäftigung),
7. gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV (Sonderurlaub über sechs Monate),

8. gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
9. gemäß § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung (Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungskosten).

(2) Für die Präsidenten der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen bleibt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zuständig.

(3) Die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG werden den Landratsämtern für ihre Staatsbeamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes übertragen.

(4) Für abgeordnete Beamte werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen.

§ 4

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen, soweit nicht eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist:

1. Feststellung der Befähigung für eine entsprechende Laufbahn gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 LbV, eine gleichwertige Laufbahn gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 LbV oder eine neue Laufbahn gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV,
4. Anstellung während der Probezeit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV,
5. Kürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 19 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 LbV,
6. Zulassung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes zum Aufstieg und Kürzung der Einführungszeit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LbV,
7. Kürzung der Probezeit gemäß § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 und § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV,
8. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 LbV und § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV sowie von Dienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV,
9. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten anderer Dienstherren gemäß § 56 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherren gemäß § 56 Abs. 3 LbV.

§ 5

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen bei zuviel gezahlten Bezügen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG sowie über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten

Bezügen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 BBesG wird für die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden übertragen.

(2) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird für ihre Anwärter und die Anwärter des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden übertragen.

§ 6

Jubiläumswendung

Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumswendungen gemäß § 7 Satz 1 JzV wird für die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden übertragen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beihilfen

(1) Die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen wird den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden übertragen. ²Ausgenommen hiervon sind die zu einer Tätigkeit bei der Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten.

(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden festzusetzen und anzuordnen, gilt Absatz 1 entsprechend.

Abschnitt II

Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung

§ 8

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Befugnisse des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit als Einleitungsbehörde werden übertragen:

1. den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
2. den Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen für ihre Beamten; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO werden der Behörde übertragen, die nach Absatz 1 für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wäre.

§ 9

Mitteilungspflichten

Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sind auf dem Dienstweg in Abdruck unverzüglich mitzuteilen

1. alle Entscheidungen der in § 8 bestimmten Einleitungsbehörden nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 und 58 BayDO,
2. alle Entscheidungen der Dienstvorgesetzten nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 114, Art. 28 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BayDO.

Abschnitt III
Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2120-1-7-A

**Verordnung
zur Übertragung der Aufgaben und
Befugnisse
der Gesundheitsämter
auf die Stadt Memmingen**

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Der Stadt Memmingen werden für ihr Gemeindegebiet die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter übertragen.

§ 2

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-A), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 28. November 1997 (GVBl S. 814), wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Nummer 3 gestrichen. Die Nummer 4 wird Nummer 3.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

215-2-10-I

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom 18. Dezember 1997

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl I S. 1624), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) und Art. 38 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (BayRS 2011-2-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Kehren und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1095, BayRS 215-2-10-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.1 werden die Worte „Kamine, Rauch- oder Abgasleitungen“ durch die Worte „Kamine oder Abgasleitungen“ ersetzt.
- b) Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1 Zeitweise benutzte Feuerstätten
Zeitweise benutzt sind Feuerstätten, die während des Jahres regelmäßig benutzt werden, jedoch in Zeiträumen, die kürzer sind als die übliche Heizperiode.“
- c) Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:

„3.1.2 Selten benutzte Feuerstätten
Selten benutzt sind Feuerstätten, die nur an wenigen Tagen im Jahr betrieben werden.“
- d) In Nummer 3.1.4 werden die Worte „Abgaswege in Gasfeuerstätten“ durch die Worte „Abgaswege von Gasfeuerstätten“ ersetzt.
- e) Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Rauchkamine
Rauchkamine sind aufwärtsführende Bauteile, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Rauchgase von Feuerstätten ins Freie zu fördern und an die mindestens eine Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe angeschlossen ist.“
- f) Die bisherige Nummer 3.3.1 wird aufgehoben.
- g) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Abgasleitungen für flüssige Brennstoffe
Abgasleitungen für flüssige Brennstoffe sind Bauteile zur Abführung von Rauchgasen im Überdruck- bzw. Unterdruckbereich aus Feuerstätten für flüssige Brennstoffe.“

h) Es wird folgende neue Nummer 3.5 eingefügt:

„3.5 Abgasanlagen

Abgasanlagen sind Abgaskamine, Luftabgaskamine, Abgasleitungen für gasförmige Brennstoffe oder Luftabgasleitungen.“

i) Die bisherigen Nummern 3.3.2 und 3.3.3 werden Nummern 3.5.1 und 3.5.2.

j) Es wird folgende Nummer 3.5.3 angefügt:

„3.5.3 Abgasleitungen für gasförmige Brennstoffe

Abgasleitungen für gasförmige Brennstoffe sind Bauteile zur Abführung von Abgasen im Über- bzw. Unterdruckbereich aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe.“

k) Die bisherige Nummer 3.5 wird Nummer 3.5.4.

l) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Lüftungseinrichtungen

Lüftungseinrichtungen sind Be- und Entlüftungen, die nach der Feuerungsverordnung (FeuV), den „Technischen Regeln für Gas-Installationen (TRGI)“, den „Technischen Regeln Flüssiggas (TRF)“ und dem einschlägigen DVGW-Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung zum Betrieb von Feuerstätten erforderlich sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „in Absatz 1“ die Worte „und Absatz 2“ eingefügt und die Worte „vom 15. Juli 1988 (BGBl I S. 1059)“ ersetzt durch die Worte „der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen vom 14. März 1997 (BGBl I S. 490)“

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Heizungen“ durch die Worte „Heizungen für flüssige Brennstoffe“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „in Absatz 1“ ein Komma und die Worte „Absätze 2 und 3 Nr. 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Rauchgasleitungen“ durch das Wort „Abgasleitungen für flüssige Brennstoffe“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Jedes zweite Jahr sind auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen:

1. Abgaswege und Abgasanlagen von Gasfeuerstätten der Art C nach der TRGI und der TRF in der jeweils aktuellen Fassung, mit Ausnahme der Art C 11;
2. Abgaswege und Abgasanlagen von Feuerstätten mit Gasgebläsebrennern für die Abgasführung unter Überdruck ins Freie;
3. Abgaswege von Gasfeuerstätten der Arten B 32 und B 33 nach TRGI und TRF;
4. Abgaswege von Gasfeuerstätten mit Gebläsebrennern ohne Strömungssicherung;
5. Lüftungseinrichtungen für den Betrieb der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Feuerstätten.

²Die Reinigung der Abgaswege umfaßt nicht den Heizgasweg.

(3) ¹Einmal im Jahr sind auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen:

1. Abgasanlagen (Abgaskamine) von Gasfeuerstätten der Arten B 32 und B 33 nach TRGI und TRF;
2. Abgasanlagen (Abgaskamine) von Gasfeuerstätten mit Gebläsebrennern ohne Strömungssicherung;
3. Abgaswege und Abgasanlagen (Abgaskamine) von sonstigen Gasfeuerstätten der Art B nach TRGI und TRF sowie für Gasfeuerstätten der Art C 11;
4. Abgaswege in Gas-Kleinwasserheizern;
5. Lüftungseinrichtungen für den Betrieb der unter Nummern 3 und 4 genannten Gasfeuerstätten.

²Die Reinigung der Abgaswege umfaßt nicht den Heizgasweg.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „zentralen“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hiervon sind Gasfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW ausgenommen, wenn sie in Heizräumen oder in eigenen Aufstellräumen für Feuerstätten installiert sind.“

c) In Absatz 5 wird der bisherige Text Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf Wunsch des Hauseigentümers oder dessen Beauftragten soll die Überprüfung der Abgasanlagen nach den Absätzen 2 und 3 zusammen mit den in Satz 1 genannten Arbeiten in einem Termin durchgeführt werden.“

d) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Auf Wunsch des Grundstückseigentümers oder dessen Beauftragten ist diesem eine Bescheinigung über das Ergebnis der Abgaswegeüberprüfung und gegebenenfalls der CO-Messung auszuhändigen.

(7) Lüftungseinrichtungen für den Betrieb von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe sind einmal im Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

215-2-11-I

Vierte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 18. Dezember 1997

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl I S. 1624) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KüGebO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1996 (GVBl S. 557), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „1,09 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „1,10 Deutsche Mark“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach „§ 3 Abs. 2“ „und 3“ und nach den Worten „(GVBl S. 1095, BayRS 215-2-10-I)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1997 (GVBl S. 895),“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rauchgasleitungen“ durch die Worte „Abgasleitungen für flüssige Brennstoffe“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Räucherammern, in denen über den häuslichen Bedarf hinaus geräuchert wird 6,75 AW
je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Abgaskaminen“ ersetzt durch die Worte „Abgasanlagen (§ 3 Abs. 2 und 3 KÜO)“; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „soweit nicht eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäß § 5 dieser Verordnung zu erheben ist.“ angefügt.
 - bb) In Satz 2 wird „(§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KÜO)“ gestrichen.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden alle Arbeiten an Gasfeuerstätten in einem Arbeitsgang durchgeführt (§ 3 Abs. 5 Satz 2 KÜO), so wird abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KüGebO ein Grundwert je Gebäude und Termin von 19,00 AW festge-

setzt; die Grundwerte nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a KüGebO entfallen.“

- b) In Absatz 3 wird der bisherige Text Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Bescheinigung nach § 3 Abs. 6 KÜO wird ein Arbeitswert von 3,00 AW berechnet.“

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „des Art. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl I S. 1059)“ werden ersetzt durch die Worte „der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen vom 14. März 1997 (BGBl I S. 490)“

- b) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) für die Einstufungsmessung zur Feststellung der Abgasverluste nach § 23 Abs. 2 der 1. BImSchV 27,27 AW 27,27 AW.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchst. b werden die Worte „§ 13 Abs. 2 der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung – BauVerfV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, ber. S. 322 und 332, BayRS 2132-1-2-I)“ ersetzt durch die Worte „Art. 78 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)“

- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Reinigen von Abgaskaminen aus asbesthaltigen Baustoffen, wenn das „Standardisierte Arbeitsverfahren BT 9 – Kehrverfahren für Asbestzementkamine“ angewendet werden muß.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird „§ 13 Abs. 2 BauVerfV“ ersetzt durch „Art. 78 Abs. 4 BayBO“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-1-1-7-2-K

**Neunte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 19. Dezember 1997

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl S. 447, ber. S. 477), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1997 (GVBl S. 167), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Augsburg und der Fachhochschule Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird auf DM 50,- je Semester festgesetzt. ²Diese Beitragsfestsetzung gilt ab dem Sommersemester 1998. ³Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Ausweis für Schwerbehinderte mit der zugehörigen Wertmarke sind, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises den zusätzlichen Beitrag nach Satz 1 erstattet. ⁴§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2013-1-2-F

Berichtigung

§ 1 der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 17. Juli 1997 (GVBl S. 404) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 17 (Lfd. Nr. 7.I.9/) muß es nach Tarif-Stelle 3.1 statt „3.3.1“ richtig „3.1.1“ heißen.
2. In Nummer 19 (Lfd. Nr. 7.III.2/) müssen in den Tarif-Stellen 2 und 3 die Angabe „§ 23“ und die Angabe „§ 27“ richtig jeweils „§ 22“ lauten.

München, den 15. Dezember 1997

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Schlötterer, Ministerialrat